

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 3

Ausgegeben Düsseldorf, den 14. März

2008

Inhalt

Seite	Seite
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 1, 8, 15, 16, 20, 28, 29, 30, 31, 32, 44, 84, 95, 98, 99, 99a, 109, 113, 114, 116, 119, 120, 121, 132, 151, 162, 167, 168 und Einfügung von Artikel 14a und 62a der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland . . .	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO)
146	157
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG)	Kirchensteuerbeschlüsse hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 2008
149	157
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz – LOG)	Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
151	159
Kirchengesetz zur Neuordnung der Ordination	Umstellung auf das Neue Kirchliche Finanzwesen bzw. Anwendung der MACH-Software in 2010
151	159
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyterwahlgesetz – PWG)	Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Bodelschwingh-Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus
152	159
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AGPfdG)	Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus
152	159
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pastoren im Sonderdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Sonderdienstgesetz – SDG)	Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel
152	160
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz)	Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Idar, Kirschweiler und Oberstein
153	162
Kirchengesetz zur Anbindung von Gemeinden fremder Sprache und Herkunft	Stiftung der Evangelischen Reformationskirchengemeinde Neuss
153	164
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Stiftungssatzung für die Kinderstiftung Quirl
154	165
Änderung der Anlage 1 zum BAT-KF (Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF) . .	Stiftungssatzung für die Bernd und Erika Banaszak-Stiftung
155	167
Arbeitsrechtsregelung zur Einführung von Kurzarbeit	Satzung zur Aufhebung der Satzung der Evangelischen Beratungsstelle der Kirchenkreise Simmern-Trarbach und Trier
156	169
	Satzung für das Diakonische Werk im Evangelischen Kirchenkreis Wied
	169
	Fortbildungsseminare des Rheinischen Verbandes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst
	172
	Lehrgang für Schriftgutverwaltung vom 5. bis 7. Mai 2008 im FFFZ Düsseldorf
	172
	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels
	173
	Personal- und sonstige Nachrichten
	173
	Literaturhinweise
	176

**Kirchengesetz
zur Änderung von Artikel 1, 8, 15, 16, 20, 28,
29, 30, 31, 32, 44, 84, 95, 98, 99, 99a, 109, 113,
114, 116, 119, 120, 121, 132, 151, 162, 167, 168
und Einfügung von Artikel 14a und 62a
der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche
im Rheinland**

Vom 10. Januar 2008

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2006 (KABl. S. 77), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Artikel 5 – 14“ wird durch die Angabe „Artikel 5 – 14a“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „Finanz- und Rechtsaufsicht“ werden durch die Wörter „Aufsicht über kirchliche Körperschaften“ ersetzt.
2. In Artikel 1 Absatz 4 werden die Wörter „Förderung der“ gestrichen.
3. Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet ihrer Selbstständigkeit sollen Kirchengemeinden zusammenarbeiten, um ihre Aufgaben gemäß Artikel 1 besser erfüllen zu können. Übersteigen die Aufgaben die Leistungsfähigkeit von Kirchengemeinden, sind sie zur Zusammenarbeit verpflichtet.“
4. Nach Artikel 14 wird als neuer Artikel 14a eingefügt:

„Artikel 14a

(1) Die Kirchenleitung kann mit evangelischen Gemeinden fremder Sprache und Herkunft im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland Vereinbarungen über deren Anbindung treffen. Darin ist insbesondere die Zuordnung zu einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland zu regeln.

(2) Ein Mitglied des Leitungsgremiums der Gemeinde fremder Sprache und Herkunft kann an den Sitzungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland, der seine Gemeinde zugeordnet ist, mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“
5. Artikel 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchengemeinde“ die Wörter „und fasst die dafür notwendigen Beschlüsse“ angefügt.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
6. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Aufzählung werden die Buchstaben i) und j) gestrichen.

bb) Die Aufzählung wird wie folgt ergänzt:

- „i) Einstellung von leitenden Mitarbeitenden oder Mitarbeitenden, die für ein Arbeitsfeld verantwortlich sind;
 - j) Wahl von Ausschussmitgliedern;
 - k) Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung;
 - l) Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes;
 - m) Übernahme von Bürgschaften, Bestellung von Sicherheiten, Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite;
 - n) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und Schaffung von Dauereinrichtungen;
 - o) Stiftungsgeschäfte;
 - p) Satzungen;
 - q) Übernahme neuer Aufgaben;
 - r) Bevollmächtigungen.“
- c) Es werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt:
- „(2) Das Presbyterium kann durch Satzung die Leitung einer Einrichtung oder eines fachlichen Dienstes, das Verfügungsrecht über finanzielle Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes, die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die Entscheidung über weitere bestimmte Angelegenheiten auf einen Fachausschuss, einen aus seiner Mitte gebildeten Ausschuss, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums, eine Kirchmeisterin oder einen Kirchmeister oder die Leiterin oder den Leiter der gemeindlichen Verwaltung übertragen oder im Einzelfall eine Vollmacht erteilen.
- (3) Unbeschadet der Übertragung von Rechten liegt die Gesamtleitung beim Presbyterium. Das Presbyterium kann Entscheidungen jederzeit an sich ziehen. Die Satzung kann insbesondere Einspruchsfristen für die Umsetzung von Beschlüssen vorsehen und bestimmen, dass das Presbyterium über alle wichtigen Angelegenheiten unterrichtet wird, dass es jederzeit zur Berichterstattung einladen kann und dass Fachausschüsse nur beschlussfähig sind, wenn mindestens ein Presbyteriumsmitglied anwesend ist.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden in Gesamtkirchengemeinden bevollmächtigte Fachausschüsse nach einem besonderen Kirchengesetz und der Satzung der Gesamtkirchengemeinde gebildet.“

7. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Probendienst“ die Wörter „sowie Pfarrerinnen und Pfarrer mit besonderem Auftrag“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „sowie Verbandspfarrerinnen und -pfarrer“ durch die Wörter „, Verbandspfarrerinnen und -pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer mit besonderem Auftrag“ ersetzt.

8. In Artikel 28 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Die oder der Vorsitzende führt den Schriftwechsel. Die Führung des Schriftwechsels, der Geschäfte der laufenden Verwaltung betrifft, kann die oder der Vorsitzende auf

andere übertragen. Hat das Presbyterium die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten übertragen, gilt die Führung des Schriftwechsels als mit übertragen.

(4) Das Presbyterium kann den Schriftwechsel für bestimmte Bereiche den Kirchmeisterinnen oder Kirchmeistern übertragen. In diesem Falle ist die Mitzeichnung der oder des Vorsitzenden erforderlich. Eine Übertragung auf andere ist nur durch Satzung möglich.“

9. Der bisherige Artikel 29 wird Artikel 30.

10. Der bisherige Artikel 30 wird Artikel 29 und erhält folgende Fassung:

„(1) Die rechtsverbindliche Vertretung der Kirchengemeinde erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Presbyteriums und bedarf der Schriftform. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Das Presbyterium kann die Vertretung im Rechtsverkehr in bestimmten Angelegenheiten durch Satzung und im Einzelfall durch Vollmacht übertragen.“

11. Artikel 31 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Presbyterium soll insbesondere Fachausschüsse für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik, für Diakonie, für Finanzverwaltung und für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bilden.“

12. Artikel 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 4 und 5.

13. In Artikel 44 Absatz 1 Satz 3 werden hinter dem Wort „alt“ die Wörter „sowie konfirmiert oder Konfirmierten gleichgestellt“ eingefügt.

14. Nach Artikel 62 wird als neuer Artikel 62a eingefügt:

„Artikel 62a

(1) Ordinierte, die das zweite theologische Examen abgelegt haben und nicht in einem Pfarrdienstverhältnis stehen, haben als Pastorinnen und Pastoren den Auftrag zur öffentlichen Verkündigung des Evangeliums, zur Verwaltung der Sakramente und zur Seelsorge.

(2) Sie sind als Presbyterin oder Presbyter wählbar.

(3) Artikel 57 bleibt unberührt.“

15. Artikel 84 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Als Kinder getaufte religionsmündige Kirchenmitglieder, die nicht konfirmiert worden sind, können in einem Verfahren entsprechend der Aufnahme gemäß Artikel 86 Konfirmierten gleichgestellt werden.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

16. Artikel 95 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Er achtet darauf, dass die Kirchengemeinden ihren Auftrag gemäß Artikel 1 erfüllen und die Zusammenarbeit nach Artikel 8 stattfindet. Er gibt ihnen hierzu die notwendige Hilfestellung.“

17. Artikel 98 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird als neuer Buchstabe d) eingefügt:

„d) beschließt Regelungen, die sicherstellen, dass die Kirchengemeinden und Verbände ihre Aufgaben nach Artikel 1 erfüllen;“

bb) Der bisherige Buchstabe d) wird Buchstabe e).

cc) Es wird als neuer Buchstabe f) eingefügt:

„f) wählt die Mitglieder und die Vorsitzenden der Fachausschüsse, denen gemäß Absatz 3 Rechte übertragen werden, sowie die Vorsitzenden der anderen Ausschüsse;“

dd) Die bisherigen Buchstaben e) bis h) werden Buchstaben g) bis j).

ee) Im neuen Buchstaben i) werden die Wörter „und die Jahresrechnungen“ gestrichen und hinter dem Wort „fest“ die Wörter „und erteilt die Entlastung der Jahresrechnungen“ eingefügt. Der zweite Halbsatz wird gestrichen.

ff) Es wird als neuer Buchstabe k) eingefügt:

„k) stellt ein Haushaltssicherungskonzept auf;“

gg) Die bisherigen Buchstaben i) und j) werden Buchstaben l) und m).

hh) Die Aufzählung wird wie folgt ergänzt:

„n) beschließt über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Dauereinrichtungen;

o) beschließt über Stiftungsgeschäfte;

p) erlässt Satzungen;

q) entscheidet über die Übernahme von Aufgaben.“

ii) Es wird als Satz 2 angefügt:

„Entscheidungen in diesen Angelegenheiten sind nicht übertragbar.“

c) Es wird als neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann die Kreissynode folgende Angelegenheiten auf den Kreissynodalvorstand übertragen:

a) das Antragsrecht auf Aufhebung einer unbesetzten Pfarrstelle unter von ihr bestimmten Voraussetzungen;

b) die Feststellung der Wirtschaftspläne betriebswirtschaftlich geführter Einrichtungen durch Satzung.“

d) Es wird als neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Kreissynode kann durch Satzung die Leitung einer Einrichtung oder eines fachlichen Dienstes, das Verfügungsrecht über finanzielle Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes, die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die Entscheidung über weitere bestimmte Angelegenheiten und die Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen, soweit es sich um gebundene Entscheidungen handelt, auf einen Fachausschuss oder die Leiterin oder den Leiter der Verwaltung übertragen. Artikel 16 Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Gesamtleitung durch Kreissynode und Kreissynodalvorstand wahrzunehmen ist. Entscheidungsbefugnisse des Kreissynodalvorstandes nach Artikel 114 Absatz 1 und 2 kann die Kreissynode nur im Einvernehmen mit ihm übertragen.“

18. Artikel 99 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Die im Kirchenkreis tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer, die Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß Artikel 61 Satz 3, die ordinierten Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst und die Pastorerinnen und Pastoren im Sonderdienst nehmen, soweit sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehören, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.“

b) In Absatz 11 werden vor dem Wort „Prädikantinnen“ die Wörter „Pastorinnen und Pastoren, „ eingefügt.

19. Artikel 99a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „600“ durch die Zahl „1.500“ ersetzt. Die Wörter „, und eine Kirchengemeinde mit bis zu 2.500 Mitgliedern zwei Abgeordnete“ werden gestrichen.

b) In Satz 2 wird die Zahl „2.500“ durch die Zahl „1.500“ ersetzt.

20. In Artikel 109 Absatz 3 werden hinter dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder eines fachlichen Dienstes“ eingefügt.

21. Artikel 113 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet ihrer Selbstständigkeit sollen Kirchenkreise zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. Übersteigen die Aufgaben die Leistungsfähigkeit von Kirchenkreisen, sind sie zur Zusammenarbeit verpflichtet. Artikel 8 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

22. Artikel 114 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Kreissynode“ die Wörter „und fasst die dafür notwendigen Beschlüsse“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe d) wird gestrichen.

bb) Buchstaben e) bis h) werden Buchstaben d) bis g).

23. Artikel 116 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „aus den“ durch die Wörter „aus dem Kreis der“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „erfolgt“ durch das Wort „soll“ ersetzt und das Wort „erfolgen“ angefügt.

c) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „hat“ durch das Wort „soll“ und das Wort „vornehmen“ durch das Wort „vornehmen“ ersetzt.

24. Artikel 119 erhält folgende Fassung:

„(1) Die rechtsverbindliche Vertretung des Kirchenkreises erfolgt durch die Superintendentin oder den Superintendenten und ein weiteres Mitglied des Kreissynodalvorstandes und bedarf der Schriftform. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Der Kreissynodalvorstand kann im Einzelfall die Vertretung im Rechtsverkehr in bestimmten Angelegenheiten durch Vollmacht übertragen. Die dauerhafte Übertragung der Vertretung in bestimmten Angelegenheiten beschließt die Kreissynode durch Satzung im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand.“

25. Artikel 120 wird wie folgt geändert:

a) Es wird als neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Sie oder er kann sich jederzeit über Angelegenheiten von Kirchengemeinden und Verbänden unterrichten lassen.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

26. Artikel 121 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Superintendentin oder der Superintendent hat unbeschadet der Aufgaben und Rechte anderer den Auftrag, über die lautere Verkündigung des Evangeliums und über die darauf beruhende Ausrichtung des Dienstes der Mitarbeitenden im Kirchenkreis zu wachen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Aufsicht unbeschadet der Aufgaben und Rechte anderer über alle Mitarbeitenden im Kirchenkreis.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „, spricht gegebenenfalls die sofortige Beurlaubung aus oder ordnet andere“ durch die Wörter „und ordnet gebotene“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 werden hinter dem Wort „Verbandsvertretung“ die Wörter „oder im Verbandsvorstand“ eingefügt.

27. In Artikel 132 Absatz 2 Buchstabe d) wird das Wort „Wuppertal“ durch die Wörter „Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie)“ ersetzt.

28. Artikel 151 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die rechtsverbindliche Vertretung der Evangelischen Kirche im Rheinland erfolgt durch zwei hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung und bedarf der Schriftform.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „einfache“ gestrichen.

29. Artikel 162 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet der Regelung in Artikel 151 vertritt die Dezernentin oder der Dezernent oder eine beauftragte Person die Evangelische Kirche im Rheinland, sofern diese im Rahmen der Zuständigkeit nach der Geschäftsordnung oder der Delegation handeln; die Vertretung bedarf der Schriftform.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „einfache“ gestrichen.

30. Die Überschrift des Fünften Teils vor Artikel 167 wird von „Finanz- und Rechtsaufsicht“ in „Aufsicht über kirchliche Körperschaften“ geändert.

31. Artikel 167 erhält folgende Fassung:

„(1) Die kirchlichen Körperschaften stehen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter der Aufsicht der Kirchenkreise und der Landeskirche. Die Aufsicht unterstützt die kirchlichen Körperschaften in der Wahrnehmung ihrer eigenen Verantwortung bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß Artikel 1. Sie hat darauf hinzuwirken, dass die kirchlichen Körperschaften ihre Aufgaben und Verpflichtungen erfüllen und das geltende Recht beachten.“

(2) Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, vom Kreissynodalvorstand getroffen; Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Kirchenkreisen und Verbänden, an denen Kirchenkreise beteiligt sind, werden von der Kirchenleitung getroffen. Die Kirchenleitung kann jederzeit die Ausübung von Aufsicht an sich ziehen.“

32. Artikel 168 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet der durch Kirchengesetz bestimmten Maßnahmen wird Aufsicht durch Beratung, Empfehlung und Ermahnung sowie durch Aufsichtsmaßnahmen im Rahmen der folgenden Bestimmungen ausgeübt.

(2) Die Aufsichtführenden können sich jederzeit über Angelegenheiten der beaufsichtigten kirchlichen Körperschaften unterrichten lassen. Die beaufsichtigten Körperschaften sind verpflichtet, die Aufsichtführenden auf deren Verlangen an der Beratung bestimmter Angelegenheiten zu beteiligen.

(3) Die Aufsichtführenden können Beschlüsse oder andere Maßnahmen von Organen der kirchlichen Körperschaften beanstanden, wenn sie rechtswidrig sind oder ein nicht unerheblicher Schaden für die Kirchengemeinde, den Kirchenkreis oder die Landeskirche zu erwarten ist. Beanstandet der Kreissynodalvorstand, ist die Kirchenleitung zu informieren.

Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen der Aufsichtführenden rückgängig gemacht werden. Verlangt der Kreissynodalvorstand die Rückgängigmachung, so ist das Einvernehmen mit der Kirchenleitung herzustellen.

Die Kirchenleitung kann solche Beschlüsse oder Maßnahmen nach nochmaliger Gelegenheit zur Beratung des Organs der kirchlichen Körperschaft aufheben oder gegebenenfalls die Rückgängigmachung anordnen.

(4) Erfüllt eine kirchliche Körperschaft die ihr nach dieser Ordnung und den kirchlichen Gesetzen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Aufsichtführenden anordnen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst. Trifft der Kreissynodalvorstand die Anordnung, ist die Kirchenleitung zu informieren. Kommt die kirchliche Körperschaft der Anordnung der Aufsichtführenden nicht innerhalb dieser Frist nach, so kann die Kirchenleitung das Erforderliche an Stelle und auf Kosten der beaufsichtigten Körperschaft selbst durchführen oder die Durchführung auf andere übertragen (Ersatzvornahme).

(5) Die Vorschriften über Visitationen bleiben unberührt.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 10. Januar 2008

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

Schneider

Dräger

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

Vom 10. Januar 2008

Das Kirchengesetz über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 72), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Januar 2007 (KABl. S. 63), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird eine neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Pfarrerrinnen und Pfarrer, soweit diese Kosten durch die Besetzung von Pfarrstellen mit besonderem Aufwand entstehen,“
 - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden Nummern 3 bis 7.
 - c) In Nummer 4 (neu) wird die Angabe „§ 27 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt durch die Angabe „§ 27 Absatz 1 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes“.
 - d) In Nummer 5 (neu) wird die Angabe „§ 49 des Kirchenbeamtengesetzes“ ersetzt durch die Angabe „§ 54 Absatz 1 Satz 2 des Kirchenbeamtengesetzes“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Jubiläumsumwendungen,“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „gehören“ in das Wort „gehört“ geändert.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Alle in diesem Gesetz geregelten Umlagen mit Ausnahme der Finanzausgleichsumlage (§ 10 Absatz 1) werden als Pro-Kopf-Betrag je Kirchengemeindemitglied bei den Kirchenkreisen eingezogen. Der Pro-Kopf-Betrag wird berechnet, indem der Finanzbedarf, der für die einzelnen Umlagezwecke ermittelt worden ist, durch die Anzahl der Kirchengemeindemitglieder in der Landeskirche geteilt wird. Liegt das tatsächliche Netto-Kirchensteueraufkommen niedriger als die Schätzung, verringert sich der zu erhebende Pro-Kopf-Betrag im gleichen Verhältnis.

(2) Der für die Berechnung der Finanzausgleichsumlage zugrunde zu legende Pro-Kopf-Betrag je Kirchengemeindemitglied in der Landeskirche wird berechnet, indem der Betrag, der aus dem geschätzten Netto-Kirchensteueraufkommen der Landeskirche nach Abzug der in diesem Gesetz geregelten Umlagen mit Ausnahme der Finanzausgleichsumlage ermittelt wird, durch die Anzahl der Kirchengemeindemitglieder in der Landeskirche geteilt wird.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 hinter den Wörtern „die Landeskirche“ der Klammerhinweis „(Zentrale Pfarrbesoldung)“ eingefügt und an Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

- „Soweit die Landeskirche Anstellungskörperschaft ist, werden die entstehenden Kosten dieses Abschnittes von ihr im Rahmen der in § 12 Absatz 1 geregelten Umlage getragen.“
- b) In Absatz 5 und in Absatz 6 werden jeweils hinter dem Wort „Pauschalbetrag“ die Wörter „mit Ausnahme der darin enthaltenen Versorgungskassenbeiträge“ eingefügt und der Satz 2 gestrichen.
- c) In Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 19 Abs. 4 Pfarrdienstgesetz“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 7 wird ein neuer Absatz 8 eingefügt:
- „(8) Im Fall der Gewährung von Sonderurlaub gemäß § 52 des Pfarrdienstgesetzes zur Durchführung eines Kontaktstudiums ist der Pauschalbetrag für die Pfarrstelle weiter zu zahlen. Personalkosten, die bei refinanzierten Funktionspfarrstellen durch die Gestellung einer Vertretungskraft entstehen, werden von der Zentralen Pfarrbesoldung übernommen.“
- e) Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden Absätze 9 bis 11.
- f) Absatz 9 (neu) erhält folgende Fassung:
- „(9) Zur Deckung der Kosten gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 wird von den Kirchensteuergläubigern die Versorgungssicherungsumlage für Pfarrerinnen und Pfarrer erhoben.“
- g) Absatz 10 (neu) erhält folgende Fassung:
- „(10) Zur Deckung der übrigen in diesem Abschnitt aufgeführten Kosten wird von den Kirchensteuergläubigern die Pfarrbesoldungsumlage erhoben.“
- h) Absatz 11 (neu) erhält folgende Fassung:
- „(11) Im Fall der Abberufung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers gemäß § 84 des Pfarrdienstgesetzes ist für die Dauer eines Jahres
1. im Fall der Vakanz (Absatz 5),
 2. im Fall der Wiederbesetzung der Pfarrstelle,
 3. im Fall der Aufhebung der Pfarrstelle
- der Pauschalbetrag nach Absatz 1 zusätzlich zu zahlen. Satz 1 gilt nicht für Abberufungen gemäß § 84 Absatz 1 Nummer 3 des Pfarrdienstgesetzes. In besonders begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Pauschalbetrages abgesehen werden.“
5. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Kirchenkreise, deren Pro-Kopf-Betrag je Kirchengemeindeglied innerhalb eines Haushaltsjahres einen bestimmten Mindestbetrag nicht erreicht, erhalten von der Landeskirche aus dem Finanzausgleich Zuweisungen zum Ausgleich des fehlenden Betrages. Der für einen solchen Kirchenkreis geltende Pro-Kopf-Betrag wird errechnet, indem die nach diesem Gesetz beim Kirchenkreis einzuziehenden Umlagen mit Ausnahme der Finanzausgleichsumlage vom Netto-Kirchensteueraufkommen des Kirchenkreises abgezogen werden und das Ergebnis durch die Anzahl der Kirchengemeindeglieder im Kirchenkreis geteilt wird. Der Mindestbetrag nach Satz 1 beträgt 95 vom Hundert des gemäß § 6 Absatz 2 errechneten Pro-Kopf-Betrages in der Landeskirche.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Von Kirchensteuergläubigern, bei denen der Pro-Kopf-Betrag im Kirchenkreis den gemäß § 6 Absatz 2 berechneten Pro-Kopf-Betrag in der Landeskirche übersteigt, wird eine Finanzausgleichsumlage erhoben.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Höhe der Finanzausgleichsumlage wird von dem Bedarf bestimmt, der sich auf der Basis der nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ermittelten Pro-Kopf-Beträge der finanzausgleichsberechtigten Kirchenkreise ergibt. Sie errechnet sich als Vomhundertsatz des Betrages, der den gemäß § 6 Absatz 2 errechneten Pro-Kopf-Betrag in der Landeskirche übersteigt. Die Umlage wird bei den Kirchenkreisen eingezogen.“
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.
7. In § 11 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Absatz 2 gestrichen.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden zwei Sätze angefügt:
- „Verändert sich das Netto-Kirchensteueraufkommen gegenüber der Schätzung, verändert sich der Pro-Kopf-Betrag der Umlage in gleicher Weise. § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „in Höhe eines von der Landessynode festzusetzenden Vomhundertsatzes des Netto-Kirchensteueraufkommens, höchstens jedoch in Höhe des Haushaltsansatzes“ gestrichen.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Im Fall der Versetzung einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten in den Wartestand gemäß § 53 des Kirchenbeamtengesetzes sind die Wartestandsbezüge für die Dauer eines Jahres vom Anstellungsträger an die Landeskirche zu erstatten. In besonders begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Erstattungsbetrages abgesehen werden.“
9. a) § 13 a) wird § 14.
- b) In § 14 (neu) Absatz 1 wird der Artikel „das“ vor „Beihilfe- und Bezüge-Zentrum GmbH (bbz)“ durch den Artikel „die“ ersetzt.
10. § 14 wird § 15.
11. § 15 (alt) wird gestrichen.
12. a) § 15 a) wird § 16.
- b) § 16 (neu) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Zur Deckung der Kosten gemäß Absatz 1 wird von den Kirchensteuergläubigern die Versorgungssicherungsumlage für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhoben.“
13. Die §§ 16 bis 18 werden §§ 17 bis 19.
14. In § 17 Absatz 1 (neu) werden die Wörter „die Entscheidung über die Vomhundertsätze nach § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 2“ ersetzt durch die Wörter „die Entscheidung über den Pro-Kopf-Betrag für die in § 12 Absatz 2 geregelte Umlage“.
15. Die Abkürzung „Abs.“ wird in § 2 Absatz 1 Nummer 7 (neu), § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
16. Die Abkürzung „Nr.“ wird in § 7 Absatz 1 durch das Wort „Nummer“ und die Abkürzung „Nrn.“ wird in § 5 Absatz 1

und § 7 Absatz 1 jeweils durch das Wort „Nummern“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

1. Die Vorschriften des Artikels 1 gelten ab dem 1. Januar 2008.
2. Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Kirchengesetz in der durch dieses Kirchengesetz geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Bad Neuenahr, den 10. Januar 2008

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel Schneider Dräger

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz – LOG)

Vom 11. Januar 2008

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz – LOG) vom 11. Januar 1996 (KABl. S. 27), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2005 (KABl. S. 103), wird wie folgt geändert:

In § 13 wird als neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Taufpaten, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören, müssen konfirmiert oder Konfirmierten gleichgestellt sein.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

Artikel 2

Das Kirchengesetz tritt am 1. des Monats nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 2008

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel Schneider Dräger

Kirchengesetz zur Neuordnung der Ordination

Vom 11. Januar 2008

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ordinationsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Ordnung des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Ordinationsgesetz – OrdG) vom 13. Januar 2005 (KABl. S. 68) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 werden folgende Absätze 1 und 2 eingefügt:

„(1) Die Ordination von Theologinnen und Theologen erfolgt in der Regel im Anschluss an die bestandene Zweite Theologische Prüfung während des kirchlichen Vorbereitungsdienstes. Rechtzeitig vor der Ordination wird dem Landeskirchenamt ein Bericht der Vikariatsgemeinde über die Arbeit der oder des zu Ordinierenden vorgelegt. Der Bericht ist vom Leitungsorgan beschlussmäßig festzustellen. Die Superintendentin oder der Superintendent gibt hierzu ein Votum ab, das ebenfalls dem Landeskirchenamt vorzulegen ist.“

(2) Ordinierten nach Absatz 1, die nicht in das Pfarrdienstverhältnis übernommen werden, wird widerruflich ein pastoraler Dienst im Ehrenamt übertragen, wenn erwartet werden kann, dass die Pastorin oder der Pastor nach Maßgabe von Zeit und Kraft am Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung teilhat oder eine Tätigkeit ausübt, die im deutlichen Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag steht. Für den Verlust des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gelten die Bestimmungen des § 5 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrfrauen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union entsprechend, sofern diese nicht das Bestehen eines Pfarrdienstverhältnisses voraussetzen.“

2. Der bisherige Text des § 9 wird Absatz 3.

Artikel 2

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstlichen Verhältnisse der Pfarrfrauen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz AGPfdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2002 (KABl. S. 88), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrfrauen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AGPfdG) vom 11. Januar 2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Absätze 1 und 3 gestrichen.
2. Der Text des bisherigen Absatzes 2 wird der Text von § 1.
3. § 4 erhält folgende Fassung:

„Das Dienstverhältnis auf Probe ist nach dem Wirksamwerden der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit durch

Entlassung beendet. Das Landeskirchenamt stellt den Zeitpunkt der Entlassung fest.“

Artikel 3

Übergangsbestimmung

§ 4 AGPFDG gilt in der bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung für die Personen weiter, die vor dem 10. Januar 2007 in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe berufen worden sind.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2008 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 2008

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel Schneider Dräger

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyterwahlgesetz – PWG)

Vom 11. Januar 2008

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyterwahlgesetz – PWG) vom 11. Januar 2007 (KABl. S. 70) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ordinierten Theologinnen und Theologen“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrern“ ersetzt und die Wörter „; ausgenommen sind ordinierte Professorinnen und Professoren der Theologie“ gestrichen.

Artikel 2

Das Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 2008

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel Schneider Dräger

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AGPFDG)

Vom 11. Januar 2008

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2002 (KABl. S. 88), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Januar 2007 (KABl. S. 65), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„19a
(zu § 97 Abs. 2 PFDG)

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Kirchenleitung Abfindungen an Pfarrerinnen und Pfarrer zahlen, die die Entlassung aus dem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis beantragen. Die Höhe der Abfindungszahlung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.“

2. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2008 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 2008

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel Schneider Dräger

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pastoren im Sonderdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Sonderdienstgesetz – SDG)

Vom 11. Januar 2008

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen.

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Pastoren im Sonderdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 11. Januar 1985 (KABl. S. 20), zuletzt geändert am 14. Januar 2000 (KABl. S. 74), wird wie folgt geändert:

I. § 5 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Auf eigenen Antrag kann der Pastor im Sonderdienst in den letzten zwei Jahren vor Ablauf der Amtszeit ausnahmsweise in einem befristeten privatrecht-

lichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Im Dienstvertrag sind die Vorschriften dieses Kirchengesetzes für sinngemäß anwendbar zu erklären, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.“

2. Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 4 bis 8.
 3. In Absatz 5 wird in Satz 2 die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 4. Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Für die Besoldung des Pastors im Sonderdienst im Kirchenbeamtenverhältnis ergeben sich die Beträge des Grundgehalts, des Familienzuschlags und des Urlaubsgeldes aus der Anlage zu diesem Kirchengesetz. Entsprechendes gilt für die Entgelte im privat-rechtlichen Dienstverhältnis nach Absatz 3.“
 5. Absatz 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Beschluss die Anlage zu diesem Kirchengesetz den Änderungen der vergleichbaren Bezüge und Entgelte für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen den Regelungen für Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland anzupassen.“
- II. § 7 wird wie folgt geändert:
1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:
„(2) Das Kirchengesetz tritt mit Ablauf des 31. März 2011 außer Kraft.“
 2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- III. Die Anlage zu § 5 Absatz 6 der Sonderdienstgesetzes wird wie folgt geändert:
1. In der Überschrift der Anlage wird die Angabe „zu § 5 Absatz 6“ durch die Angabe „zu § 5 Absatz 7“ ersetzt.
 2. Es wird folgender Abschnitt IV ergänzt:
„IV. Privatrechtliches Entgelt für Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst, die erstmals berufen wurden

a) nach dem 30.09.2000	3.120,00 Euro
b) vor dem 01.10.2000	3.488,00 Euro

Für jedes Kind, für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder nach dem Einkommensteuergesetz gezahlt wird, erhöht sich das Entgelt um 72,46 Euro.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 2008

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel Schneider Dräger

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz)

Vom 11. Januar 2008

Auf Grund von Artikel 8 Absatz 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Verbandsgesetz vom 11. Januar 2002 (KABI. S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2005 (KABI S. 104), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Satzungen von Verbänden können vorsehen, dass für die Verbandsvertretung die Regelung von Art. 104 Kirchenordnung Anwendung findet.“

2. In § 20 Absatz 2 wird der folgende Teilsatz angefügt:

„; sie können jedoch nicht gleichzeitig Vertreterinnen oder Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. des auf die Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 2008

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel Schneider Dräger

Kirchengesetz zur Anbindung von Gemeinden fremder Sprache und Herkunft

Vom 11. Januar 2008

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Vereinbarung zur Anbindung

Die Kirchenleitung kann mit evangelischen Gemeinden fremder Sprache und Herkunft im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland Vereinbarungen zur Anbindung gemäß Artikel 14a der Kirchenordnung schließen.

§ 2

Voraussetzungen für eine Anbindung

(1) Die Gemeinde bekennt sich zum Grundartikel I bis IV der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und

zur Basis des Ökumenischen Rates der Kirchen, der „eine Gemeinschaft von Kirchen ist, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes“. Die Gemeinde teilt das Hauptziel der Gemeinschaft der Kirchen im Ökumenischen Rat der Kirchen, das darin besteht, „einander zur sichtbaren Einheit in dem einen Glauben und der einen eucharistischen Gemeinschaft aufzurufen, die ihren Ausdruck im Gottesdienst und im gemeinsamen Leben in Christus findet, durch Zeugnis und Dienst in der Welt, und auf diese Einheit zuzugehen, damit die Welt glaube“.

(2) Die Gemeinde soll mindestens 50 Mitglieder im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland haben und soll seit mindestens drei Jahren bestehen. Ihr Zusammenschluss soll auf Dauer angelegt sein. Es muss bereits eine mindestens einjährige Zusammenarbeit der Gemeinde fremder Sprache und Herkunft auf Gemeinde-, Kirchenkreis- oder landeskirchlicher Ebene mit der Evangelischen Kirche im Rheinland bestehen.

(3) Ihre im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland wohnenden Gemeindemitglieder sollen auch Mitglieder der Evangelischen Kirche im Rheinland sein.

(4) Die Gemeinde muss ein gewähltes Leitungsgremium haben, das Ansprechpartner der Evangelischen Kirche im Rheinland sein kann.

(5) Die Pfarrerin oder der Pfarrer der Gemeinde muss Pfarrerin oder Pfarrer einer der EKD oder einer Gliedkirche der EKD partnerschaftlich verbundenen Kirche im Ausland sein, deren Pfarrausbildung innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland anerkannt ist, oder die Pfarrerin oder der Pfarrer muss nachweisen, dass sie oder er über eine vergleichbare Ausbildung verfügt. Die Pfarrerin oder der Pfarrer muss regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, einer anderen Gliedkirche der EKD oder einer von der Evangelischen Kirche im Rheinland anerkannten Stelle teilnehmen.

(6) Die Gemeinde hat einen verantwortlichen Umgang mit den ihr anvertrauten Finanzmitteln zu gewährleisten. Sie muss ihr Vermögen entsprechend den Regelungen der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland verwenden. Dabei hat sie insbesondere § 1 und § 2 der Verwaltungsordnung zu beachten. Die Bücher der Gemeinde sind regelmäßig durch die Kreissynodalrechnerin oder den Kreissynodalrechner, die oder der für die Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland zuständig ist, der sie zugeordnet ist, oder eine entsprechend anerkannte Prüfungsinstanz zu prüfen.

§ 3

Rechte und Pflichten der angebondenen Gemeinde

(1) Eine nach Artikel 14a der Kirchenordnung angebondene Gemeinde soll am kirchlichen Leben der Evangelischen Kirche im Rheinland teilhaben und mitwirken.

(2) Sie ist einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland mit deren Zustimmung zuzuordnen.

(3) Sie ist grundsätzlich zu Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen der Evangelischen Kirche im Rheinland mit einzuladen.

(4) An den Sitzungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland, der sie zugeordnet ist, kann ein Mitglied ihres Leitungsgremiums mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Die Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland kann ein Mitglied ihres Presbyteriums mit beratender Stimme in das Leitungsgremium der Gemeinde fremder Sprache und Herkunft entsenden.

(6) Die Gemeinde hat mit der Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland, der sie zugeordnet ist, eine Vereinbarung zu treffen, in der insbesondere Raumnutzung, Küsterdienste oder Ähnliches zu regeln sind. Dabei ist eine kostenneutrale Regelung anzustreben.

(7) Bezüglich möglicher finanzieller Zuschüsse durch die Evangelische Kirche im Rheinland ist mit jeder angebondenen Gemeinde gesondert eine Vereinbarung zu treffen. Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Zuwendung durch die Evangelische Kirche im Rheinland besteht in Folge der Anbindung nicht.

(8) Bei Streitigkeiten der Beteiligten über Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung gemäß Artikel 14a der Kirchenordnung kann der zuständige Kreissynodalvorstand oder eine der beteiligten Gemeinden die Kirchenleitung zur Schlichtung anrufen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so erlässt die Kirchenleitung einen Schiedsspruch, der die anderen Beteiligten bindet.

(9) Verstößt die angebondene Gemeinde gegen die Vereinbarung mit der Kirchenleitung nach Artikel 14a der Kirchenordnung oder gegen eine in diesem Gesetz getroffene Regelung, so kann die Kirchenleitung nach erfolgloser Mahnung die Vereinbarung fristlos kündigen.

§ 4

Vereinbarung über die Zusammenarbeit

Die Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland und die ihr zugeordnete Gemeinde fremder Sprache und Herkunft haben eine Vereinbarung über die konkrete Zusammenarbeit nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zu schließen.

§ 5

Ausschluss der gleichzeitigen Anbindung innerhalb der EKD

Die gleichzeitige Anbindung in einer anderen Gliedkirche der EKD oder das gleichzeitige Bestehen als Personalgemeinde in einer anderen Gliedkirche der EKD ist ausgeschlossen.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 2008

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

Schneider

Dräger

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

782627

Az. 12-10:0007

Düsseldorf, 21. Februar 2008

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-

regelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Anlage 1 zum BAT-KF (Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF)

§ 1

Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGPBAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. In Berufsgruppe 1.1 wird in der Fallgruppe 4 die Entgeltgruppe 10 ersetzt durch die Entgeltgruppe 9.
2. In Berufsgruppe 1.4 wird in der Fallgruppe 7 eine Anmerkung 6 mit folgendem Inhalt eingefügt: „Die Einstufung nach Stufe 5 erfolgt nach neun Jahren in Stufe 4; die Stufe 6 entfällt.“
3. In Berufsgruppe 2.10, Fallgruppe 20, wird der Abschnitt a ersatzlos gestrichen; die Bezeichnung des bisherigen Abschnittes b entfällt.
4. In Berufsgruppe 2.11, Fallgruppe 7, wird die Zahl „9“ ersetzt durch die Zahl „8“ und die Entgeltgruppe „10“ ersetzt durch die Entgeltgruppe „9“.
5. In Berufsgruppe 2.41, Fallgruppe 9, ist die Anmerkung „10“ durch die Anmerkung „9“ zu ersetzen.
6. In Berufsgruppe 2.50, Fallgruppe 5, wird die Entgeltgruppe „9“ ersetzt durch die Entgeltgruppe „10“.
7. In Berufsgruppe 3.1, Fallgruppe 1, wird die Entgeltgruppe „14“ ersetzt durch die Entgeltgruppe „13“ und folgende neue Anmerkung 1 angefügt: „Mitarbeitende der Fallgruppe 1 erhalten bis auf Weiteres eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt ihrer Stufe nach Entgeltgruppe 13 und der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe 14.“ Die bisherige Anmerkung 1 wird Anmerkung 2.
8. In Berufsgruppe 3.1 sind die Wörter „Apotheker“ und „Leiter“ durch „Apothekerin“ bzw. „Leiterin“ zu ersetzen.
9. In Berufsgruppe 3.3 wird in Fallgruppe 2 die Entgeltgruppe „6“ ersetzt durch die Entgeltgruppe „5“.
10. In Berufsgruppe 3.7 werden die Fallgruppen 2 und 4 gestrichen; die bisherigen Fallgruppen 3 und 5 werden Fallgruppen 2 und 3. In Fallgruppe 2 werden hinter den Wörtern „mit Prüfung und entsprechender“ das Wort „Tätigkeit“ eingefügt. Die Wörter „nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluss der genannten Fachausbildung“ sowie die „Anmerkung 2“ werden gestrichen.
11. In Berufsgruppe 3.8, Fallgruppe 1, ist das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeiterin“ zu ersetzen.
12. In Berufsgruppe 3.11, Fallgruppe 2, wird die Entgeltgruppe „5“ ersetzt durch die Entgeltgruppe „6“.
13. Berufsgruppe 4.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Fallgruppe 1 mit der Entgeltgruppe 1 eingefügt:

„Mitarbeiterinnen mit einfacher Tätigkeit, für die eine kurze Einweisung nötig ist“; die Zählung der bisherigen Fallgruppen wird entsprechend geändert.
 - b) In der neuen Fallgruppe 8 wird die Fallgruppenbezeichnung im Text „Fallgruppe 4“ durch „Fallgruppe 5“ ersetzt.
 - c) In der neuen Fallgruppe 12 wird die Fallgruppenbezeichnung im Text „Fallgruppe 7“ durch „Fallgruppe 8“ ersetzt.
 - d) In Fallgruppe 14 wird folgende Anmerkung 3 eingefügt:

„Die Einstufung in die Stufe 4 erfolgt nach sieben Jahren in Stufe 3; die Stufen 5 und 6 entfallen.“
14. Berufsgruppe 4.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Fallgruppe 4 wird folgende Anmerkung 6 angefügt:

„Die Einstufung in die Stufe 5 erfolgt nach neun Jahren in Stufe 4; Stufe 6 entfällt.“
 - b) In Fallgruppe 8 wird die Entgeltgruppe „13“ ersetzt durch Entgeltgruppe „12“.
15. Berufsgruppe 4.4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Fallgruppe 1 mit der Entgeltgruppe 1 eingefügt:

„Mitarbeiterinnen mit einfacher Tätigkeit, für die eine kurze Einweisung nötig ist“; die Zählung der bisherigen Fallgruppen 1 bis 13 wird geändert in Fallgruppen 2 bis 14.
 - b) Die bisherige Fallgruppe 1, künftig Fallgruppe 2, wird ergänzt um die Wörter „in Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung nötig ist“.
 - c) In der bisherigen Fallgruppe 8, künftig Fallgruppe 9, werden die Wörter „mit mindestens 3-jähriger Tätigkeit als Meisterin in der Entgeltgruppe 6, Fallgruppe 5, oder einer entsprechenden Tätigkeit“ gestrichen.
 - d) In der neuen Fallgruppe 10 wird die Fallgruppenbezeichnung im Text „Fallgruppe 6“ durch „Fallgruppe 7“ ersetzt.
 - e) In der bisherigen Fallgruppe 12, künftig Fallgruppe 13, wird folgende Anmerkung 6 angefügt:

„Der Aufstieg in die Stufe 5 erfolgt nach neun Jahren in Stufe 4; Stufe 6 entfällt.“
 - f) In der neuen Fallgruppe 13 wird die Fallgruppenbezeichnung im Text „der Fallgruppe 7, 8 oder 9“ durch „der Fallgruppe 8, 9 oder 10“ ersetzt.
 - g) In der bisherigen Fallgruppe 13, künftig Fallgruppe 14, wird die Anmerkung 6 angefügt.
16. In Berufsgruppe 5.1 wird in Fallgruppe 11 die Ziffer „9“ durch die Ziffer „10“ ersetzt.
17. In Berufsgruppe 6, Fallgruppe 1, wird die Entgeltgruppe „14“ ersetzt durch die Entgeltgruppe „13“ und folgende Anmerkung 3 angefügt:

„Ärzte erhalten bis auf Weiteres eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt ihrer Stufe nach Entgeltgruppe 13 und der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe 14“.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2007 in Kraft.

Dortmund, den 31. Januar 2008

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung
zur Einführung von Kurzarbeit**

Vom 31. Januar 2008

§ 1
Ergänzung des BAT-KF

Es wird folgende Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 BAT-KF aufgenommen:

„Protokollerklärung zu Absatz 1:

Bei einem erheblichen Arbeitsausfall im Sinne des § 170 SGB III kann der Arbeitgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit für die gesamte Einrichtung oder für Teile davon kürzen.

Die Mitarbeitervertretung ist über die beabsichtigte Einführung von Kurzarbeit umfassend zu informieren. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mindestens eine Woche vorher über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten. Dies soll in einer Mitarbeiterversammlung erfolgen.

Die Dienstvereinbarung muss unter anderem Folgendes regeln:

- Persönlicher Geltungsbereich; Arbeitnehmer, die sich in einer Ausbildung oder einem Praktikum befinden, sind in die Kürzung nur insoweit einzubeziehen als das Ausbildungsziel durch die Kürzung nicht gefährdet wird;
- Beginn und Dauer der Kurzarbeit; dabei muss zwischen dem Abschluss der Dienstvereinbarung und dem Beginn der Kurzarbeit ein Zeitraum von einer Woche liegen;
- Lage und Verteilung der Arbeitszeit.

In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist die Kurzarbeit mit jeder betroffenen Mitarbeiterin, jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert zu vereinbaren.

Vor der Einführung von Kurzarbeit sind Zeitguthaben nach § 6 BAT-KF unbeschadet der Regelung des § 170 Abs. 4 SGB III abzubauen.

Für die Berechnung des Entgelts gemäß Abschnitt III des BAT-KF und des Entgelts im Krankheitsfall gemäß § 21 BAT-KF gilt § 18 BAT-KF entsprechend. Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen des BAT-KF sowie für die Jahressonderzahlung bleibt die Kürzung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung des Entgelts außer Betracht.

Der Arbeitgeber hat den Arbeitsausfall der zuständigen Agentur für Arbeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen und einen Antrag auf Kurzarbeitergeld zu stellen. Der Arbeitgeber hat der Mitarbeitervertretung die für eine Stellungnahme erforderlichen Informationen zu geben.

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland, Westfalen, Lippe ist über Beginn und Ende von Kurzarbeit zu informieren.“

§ 2
Ergänzung des MTArb-KF

Es wird folgende Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1 MTArb-KF aufgenommen:

„Protokollerklärung zu Absatz 1:

Bei einem erheblichen Arbeitsausfall im Sinne des § 170 SGB III kann der Arbeitgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit für die gesamte Einrichtung oder für Teile davon kürzen.

Die Mitarbeitervertretung ist über die beabsichtigte Einführung von Kurzarbeit umfassend zu informieren. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mindestens eine Woche vorher über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten. Dies soll in einer Mitarbeiterversammlung erfolgen.

Die Dienstvereinbarung muss unter anderem Folgendes regeln:

- Persönlicher Geltungsbereich; Arbeitnehmer, die sich in einer Ausbildung oder einem Praktikum befinden, sind in die Kürzung nur insoweit einzubeziehen als das Ausbildungsziel durch die Kürzung nicht gefährdet wird;
- Beginn und Dauer der Kurzarbeit; dabei muss zwischen dem Abschluss der Dienstvereinbarung und dem Beginn der Kurzarbeit ein Zeitraum von einer Woche liegen;
- Lage und Verteilung der Arbeitszeit.

In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist die Kurzarbeit mit jeder betroffenen Mitarbeiterin, jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert zu vereinbaren.

Vor der Einführung von Kurzarbeit sind Zeitguthaben nach § 6 MTArb-KF unbeschadet der Regelung des § 170 Abs. 4 SGB III abzubauen.

Für die Berechnung des Entgelts gemäß Abschnitt III des MTArb-KF und des Entgelts im Krankheitsfall gemäß § 21 MTArb-KF gilt § 18 MTArb-KF entsprechend. Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen des MTArb-KF sowie für die Jahressonderzahlung bleibt die Kürzung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung des Entgelts außer Betracht.

Der Arbeitgeber hat den Arbeitsausfall der zuständigen Agentur für Arbeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen und einen Antrag auf Kurzarbeitergeld zu stellen. Der Arbeitgeber hat der Mitarbeitervertretung die für eine Stellungnahme erforderlichen Informationen zu geben.

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland, Westfalen, Lippe ist über Beginn und Ende von Kurzarbeit zu informieren.“

§ 3
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

Dortmund, den 31. Januar 2008

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Ordnung zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und
Schüler in der Ausbildung nach dem
Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammen-
gesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO)**

Vom 31. Januar 2008

§ 1

Nr. 1 In § 23 Abs. 1 KrSchO wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das Ausbildungsverhältnis einer Krankenpflegeschülerin/eines Krankenpflegeschülers endet abweichend von Satz 1 mit Ablegen der Prüfung, wenn zum Zeitpunkt der Prüfung die nach § 8 Abs. 1 Satz 3 Krankenpflegegesetz vorgeschriebenen 4.600 Ausbildungsstunden vollständig erbracht worden sind.“

Nr. 2 Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Februar 2008 in Kraft.

Dortmund, den 31. Januar 2008

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

**Kirchensteuerbeschlüsse
hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse
für das Haushaltsjahr 2008**

757328

Az. 94-1:0006

Düsseldorf, 29. Januar 2008

Nachstehend geben wir die staatliche Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse für das Haushaltsjahr 2008 bekannt.

Das Landeskirchenamt

1. Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 23. Januar 2008

Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen II B 3

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erkenne ich gemäß § 16 Abs. 1, § 17 KiStG für die Erhebung der Kirchensteuern im Steuerjahr 2008 den vorgelegten Kirchensteuerbeschluss der Evangelischen Kirche im Rheinland staatsaufsichtlich an:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 als auch des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz von dem letztgenannten Erlass Gebrauch macht.
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H.,
- c) ein Kirchgeld bis zu 12,00 Euro als festes und bis zu 30,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld,
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)		
Stufe	Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

2. Rheinland Pfalz

Mainz, den 25. Oktober 2007

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft, Jugend
und Kultur
Aktenzeichen 972 Tgb.Nr. 1979/07

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erkenne ich für das Kalenderjahr 2008 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG die Kirchensteuerbeschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland (rheinland-pfälzischer Teil) an, sofern folgende Hebesätze nicht überschritten werden:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer

ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 sowohl des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 als auch des Erlasses vom 29. Dezember 2006 der obersten Finanzbehörde des Landes Rheinland-Pfalz Gebrauch macht.

- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge,
- c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,00 Euro oder als ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich,
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)		
Stufe	Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Sofern Kirchengemeinden höhere Kirchensteuern nach Ziffer b) bzw. c) bzw. d) erheben wollen, bedarf es hierzu einer Einzelanerkennung durch die zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (§ 3 Abs. 1 Satz 3 KiStG).

3. Hessen

Wiesbaden, den 1. Oktober 2007

Hessisches Kultusministerium
Aktenzeichen 1.4 – 870.400.000 –22–

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 656), genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2008 die Kirchensteuersätze der Evangelischen Kirche im Rheinland für die im Land Hessen gelegenen Gebietsteile.

In der Evangelischen Kirche im Rheinland werden im Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2008 folgende Kirchensteuern erhoben:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. I 2006, S. 716) als auch des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. I 2007, S. 76) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz von dem letztgenannten Erlass Gebrauch macht.
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H.,
- c) ein Kirchgeld bis zu 6,00 Euro als festes und von 3,00 Euro bis 15,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld,
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)		
Stufe	Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

4. Saarland

Saarbrücken, den 3. Dezember 2007

Ministerium der
Finanzen
Aktenzeichen B/2-4 – 133/07 – S 2440

Die Kirchensteuerbeschlüsse für das Steuerjahr 2008 der Evangelischen Kirche im Rheinland werden gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-Saar) vom 1. Juli 1977 (Amtsbl. Seite 598), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2002 (Amtsbl. Seite 1414), anerkannt:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung

zung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 als auch des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz von dem letztgenannten Erlass Gebrauch macht.

- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit dem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A),
- c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,00 Euro oder ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich,
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

Zu versteuerndes Einkommen nach § 16 Nr. 4 Kirchensteuerordnung (KiStO)		
Stufe	Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

782647

Az. 86-1:031

Düsseldorf, 21. Februar 2008

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in ihrer Sitzung am 8. Februar 2008 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe wird wie folgt geändert:

- § 5 Absatz 3 Satz 1 wird um die Wörter „und Beiträge“ erweitert.
- § 5 Absatz 3 Satz 3 soll lauten: „Die Evangelische Fachhochschule kann Gebühren und Beiträge erheben.“

Das Landeskirchenamt

Umstellung auf das Neue Kirchliche Finanzwesen bzw. Anwendung der MACH-Software in 2010

782601

Az. 90-13-1:Lenkungsgruppe Düsseldorf, 21. Februar 2008

Kirchengemeinden und Kirchenkreise, die ab dem 1. Januar 2010 das Neue Kirchliche Finanzwesen anwenden wollen, sind gebeten, dies bis zum 31. Mai 2008 an das NKF-Projektteam, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf, nkf@ekir.de, unter Beifügung des Protokollbuchauszuges zu melden.

Verwaltungen, die ab dem 1. Januar 2010 kameral oder kaufmännisch mit der MACH-Buchhaltungssoftware buchen wollen, sind ebenfalls gebeten, sich bis zum 31. Mai 2008 beim NKF-Projektteam zu melden.

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Bodelschwingh-Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Bodelschwingh-Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus wird zum 1. Juli 2008 aufgehoben.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Bodelschwingh-Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Januar 2008

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die mit Urkunde vom 9. August 1963 gebildete Evangelische Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus wird zum 1. Juli 2008 verändert.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Bodelschwingh-Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus verläuft wie folgt:

Beginnend im Norden, wo der Eifgenweg auf die Berliner Straße zeigt, läuft dann südlich den Eifgenweg entlang bis zum Weg Am Rosenmaar (ausschließlich), diesen erst östlich, später südlich (auch als Engstenberger Weg bezeichnet), dann östlich Heidenrichstraße (ausschließlich), südlich Imbacher Weg (ausschließlich), östlich Lippeweg, bis dieser auf den Birkenweg stößt, Birkenweg nördlich bis zur Kreuzung mit dem Zeisbuschweg, diesen (ausschließlich) südlich weiter, Höhenfelder Mauspfad (ausschließlich) bis zur Eisenbahnlinie Bergisch Gladbach – Köln, dieser nach Westen folgend, in Verlängerung Schanzenstraße bis Bahnlinie Köln – Düsseldorf, diese nördlich entlang bis Berliner Straße. Entlang der Eisenbahnlinie Wiesdorf-Mühlheim in nördlicher Richtung bis zur Kreuzung mit dem Dünnwalder Kommunalweg. Diesem entlang in östlicher Richtung bis zur Autobahn und Stadtbezirksgrenze, dieser in nördliche Richtung folgend. Sie verläuft weiter in östlicher Richtung dieser Stadtgrenze entlang bis zu einer südlich zum Ende des Kuppersteger Weges zu ziehenden Linie, folgt dann dem Kuppersteger Weg und der Gnauthstraße (Kuppersteger Weg und Gnauthstraße beide Seiten) in südöstlicher Richtung bis zur Berliner Straße. Der Berliner Straße in nördliche Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt, wo der Eifgenweg auf die Berliner Straße zeigt.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus gehört zum Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus hat eine Pfarrstelle.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus ist uniert.

Artikel 6

(1) Die Urkunde tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Urkunde vom 9. August 1963, soweit sie die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus betrifft, außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. Januar 2008

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel

Vom 12. Dezember 2007

Auf Grund von § 36 Abs. 3 der Grundordnung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel erlässt die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel die folgende Satzung:

Präambel

Das Gesetz zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben des Landes Nordrhein-Westfalen (StBAG NRW) vom 1. April 2006, zuletzt geändert am 1. Januar 2007, findet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, soweit es sich im Einzelfall nicht um Regelungen handelt, die sich aus den Besonderheiten des öffentlichen Dienstes und des staatlichen Hochschulwesens herleiten.

§ 1**Erhebung**

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel erhebt von den Studierenden Studienbeiträge. Die Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen und Studentenwerksbeiträgen bleibt davon unberührt.

§ 2**Höhe und Verwendung der Studienbeiträge**

(1) Beitragspflichtig sind alle Studierenden. Die Höhe des Studienbeitrages richtet sich nach den Studiengängen:

1. Die Höhe des Studienbeitrages beträgt für die Präsenzstudiengänge Evangelische Theologie 350,00 Euro je Semester.
2. Für Zweithörerinnen und Zweithörer wird kein gesonderter Studienbeitrag erhoben, sofern die betreffenden Studierenden an einer staatlichen Hochschule mit Beitragspflicht als Ersthörerinnen bzw. Ersthörer immatrikuliert sind.
3. Gasthörerinnen und Gasthörer zahlen einen Studienbeitrag in Höhe von 75,00 Euro je Semester. Über Ausnahmen entscheidet das Rektorat.
4. Die nebenberuflichen Weiterbildungsstudiengänge des Kompetenzzentrums Diakoniewissenschaft am Arbeitsbereich Bethel unterliegen einer gesonderten Gebührenordnung.

(2) Das Beitragsaufkommen steht in vollem Umfang im Verhältnis der Beitragszahlenden den Arbeitsbereichen Wuppertal und Bethel der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel zur Verfügung. Es wird nach Abzug der für die Erhebung und Verwaltung der Beiträge entstehenden Kosten und der Ausgleichszahlungen an den Ausfallfonds nach § 17 Abs. 3 Satz 3 StBAG NRW ausschließlich zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen verwendet.

(3) Über die Verwendung des Beitragsaufkommens entscheidet der jeweilige Bereichsrat auf Vorschlag der örtlichen Studienbeitragskommission.

§ 3**Studienbeitragskommissionen**

(1) An jedem Arbeitsbereich wird jeweils eine Studienbeitragskommission vom örtlich zuständigen Bereichsrat eingesetzt.

(2) Die jeweilige Studienbeitragskommission umfasst folgende mit Stimmrecht ausgestattete Mitglieder:

- drei Studierende,
- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/einen wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- zwei Mitglieder des Kollegiums,
- sowie mit beratender Stimme eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Verwaltung.

(3) Die Mitglieder und die/der Vorsitzende werden durch den jeweiligen Bereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreterinnen bzw. -vertreter gewählt.

(4) Die jeweilige Kommission tagt wenigstens einmal pro Semester.

(5) Die Vorschläge der Kommissionen werden vor der Beschlussfassung in den Bereichsräten der Hochschulöffentlichkeit bekanntgegeben.

(6) Über die Höhe der Einnahmen und deren Verwendung legt die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel zusammen mit der Jahresrechnung gesondert und hochschulöffentlich Rechnung ab.

§ 4

Befreiung ohne Antrag

Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende:

1. für Semester, in denen sie für die gesamte Dauer beurlaubt sind,
2. die ausschließlich als Doktorandinnen bzw. Doktoranden immatrikuliert sind, soweit sie nicht gleichzeitig in einem anderen Studiengang eingeschrieben sind.

§ 5

Befreiung oder Ermäßigung auf Antrag

(1) Auf schriftlichen Antrag werden Studierende in den folgenden Fällen von der Beitragspflicht befreit bzw. erhalten sie eine Ermäßigung:

1. Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, werden von den Studienbeiträgen befreit. Darüber hinaus können ausländische Studierende von der Beitragspflicht befreit werden, wenn sie ihre Bedürftigkeit glaubhaft machen.
2. Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrages auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles eine unzumutbare Härte darstellt, werden von den Studienbeiträgen befreit.
3. Studierende, die ein minderjähriges Kind im Sinne von § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz pflegen und erziehen (Kindergeldbescheid), werden von den Studienbeiträgen befreit.
4. Studierende, die eine Angehörige/einen Angehörigen, die/der pflegebedürftig (mindestens Pflegestufe 2) ist, pflegen (Pflegegeldbescheid), werden von den Studienbeiträgen befreit.
5. Schwerbehinderten Studierenden kann der Studienbeitrag um 50 % ermäßigt werden.
6. An jedem Arbeitsbereich können insgesamt bis zu zehn volle Studienbeiträge für die in den Bereichsräten und in der studentischen Selbstverwaltung Mitarbeitenden erlassen werden. Dabei wird den Mitgliedern des Bereichs-

rates und des Allgemeinen Studierenden-Ausschusses (AStA) sowie der Sprecherin/dem Sprecher der Vollversammlung und ihrer/ihrer bzw. seiner/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter der Studienbeitrag jeweils um 50% ermäßigt; nehmen die Mitglieder des Bereichsrates eine weitere Aufgabe im AStA wahr, kann eine Befreiung von den Studienbeiträgen erfolgen. Die/Der AStA-Vorsitzende wird von den Studienbeiträgen befreit.

7. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin am anderen Arbeitsbereich werden für die Dauer ihrer Tätigkeit von den Studienbeiträgen befreit.

(2) Befreiungsanträge beziehen sich in der Regel auf das der Antragstellung folgende Semester. Sie werden für das laufende Semester nur berücksichtigt, wenn sie bei der Hochschule bis zum 15. Oktober (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. April (für das Sommersemester) eingegangen sind. Geht ein Befreiungsantrag nach den genannten Fristen bei der Hochschule ein, ist die Befreiung zu versagen. Das gilt nicht im Falle einer ausnahmsweise erst nach den genannten Fristen erfolgten Übernahme von in Abs. 1 Ziffer 6 und 7 genannten Funktionen. Der Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung. Bei der Erstimmatrikulation haben Befreiungsanträge aufschiebende Wirkung bis zum 31. Januar (für das Wintersemester) bzw. bis zum 30. Juni (für das Sommersemester).

(3) Die Befreiung ist zu versagen, wenn innerhalb der Antragsfrist die notwendigen Unterlagen nicht vorgelegt werden.

(4) Die Studierenden haben der Hochschule Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Zahlung des Studienbeitrages kann auf Antrag für die Dauer eines Semesters gestundet werden.

(6) Über Anträge auf Befreiung nach Abs. 1 Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 2 sowie auf Stundung entscheidet die jeweilige Härtefallkommission.

§ 6

Fälligkeit und Zahlung des Studienbeitrages

(1) Bei der Erstimmatrikulation ist die Zahlung des Beitrages bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit in einer Summe zu leisten. Im Übrigen ist die Zahlung des Beitrages bei der Rückmeldung zu leisten.

(2) Wird die Zulassung oder die Immatrikulation versagt oder erfolgt die Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit, erlischt die Beitragspflicht für das betreffende Semester. Bereits gezahlte Studienbeiträge sind in diesem Fall zu erstatten.

(3) Für das Semester, in dem das Examen zum Abschluss kommt, wird der Studienbeitrag auf Antrag rückwirkend erstattet.

(4) Im Falle der Beitragsbefreiung werden gezahlte Beiträge zurückerstattet.

§ 7

Folgen der Nichtzahlung

(1) Die Hochschule nimmt die Immatrikulation bzw. die Rückmeldung nur vor, wenn fällige und rückständige Beiträge zum Fälligkeitstermin gezahlt sind.

(2) Die Immatrikulation erlischt rückwirkend bei nicht fristgerechter bzw. fristgesetzter Zahlung. Die bzw. der Studierende wird daraufhin unverzüglich exmatrikuliert.

§ 8

Härtefallkommissionen

An jedem Arbeitsbereich wird eine Härtefallkommission gebildet. Sie besteht jeweils aus einem vom Rektorat bestimmten Mitglied des Kollegiums und einer/einem von der jeweiligen Studierendenschaft entsandten Vertreterin bzw. Vertreter. Mit beratender Stimme nimmt eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter der Verwaltung an den Sitzungen der Härtefallkommissionen teil. Kann sich die Kommission nicht einigen, entscheidet das zum jeweiligen Arbeitsbereich gehörende Mitglied des Rektorats nach Anhörung der Mitglieder der Kommission.

§ 9

Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten, die zum Vollzug der Satzung von der Hochschule erhoben und gespeichert werden, dürfen von der Hochschule für den Vollzug dieser Satzung weiter verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist. Die betroffene Person ist darüber in geeigneter Weise zu unterrichten.

(2) Die Hochschule stellt sicher, dass auf Daten, die auf Grund der Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Befreiungen nach dieser Satzung erhoben worden sind, nur die zuständigen Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter zugreifen können.

(3) Erhobene personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald sie für den Vollzug der Satzung nicht mehr erforderlich sind.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Kuratorium der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel am 19. Dezember 2007 in Kraft.

(2) Diese Satzung wird zwei Jahre nach Inkrafttreten überprüft.

**Satzung
für das Gemeinsame Gemeindeamt
der Evangelischen Kirchengemeinden
Idar, Kirschweiler und Oberstein**

Auf der Grundlage der §§ 1 Absatz 2, 12 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) erlassen die Evangelischen Kirchengemeinden Idar, Kirschweiler und Oberstein folgende Satzung:

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Kirchengemeinden Idar, Kirschweiler und Oberstein tragen gemeinsam ein Gemeinsames Gemeindeamt (GGA).

(2) Das GGA führt die Bezeichnung „Gemeinsames Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Idar, Kirschweiler und Oberstein“.

(3) Der Sitz des GGA der Evangelischen Kirchengemeinden Idar, Kirschweiler und Oberstein ist Idar-Oberstein.

§ 2

Aufgaben

(1) Das GGA nimmt die Verwaltungsaufgaben der angeschlossenen Kirchengemeinden wahr. Im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen können auch Verwaltungsaufgaben für diese übernommen werden.

(2) Die Leistungen, die das GGA für die angeschlossenen Kirchengemeinden anbietet, sind im Grundleistungskatalog des GGA geregelt.

(3) Die Leistungen für die sonstigen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen und das dafür zu zahlende Entgelt werden vom Vorstand jeweils gesondert mit diesen vereinbart.

(4) Weitere Verwaltungsaufgaben können dem GGA durch Beschluss des Vorstandes übertragen werden.

(5) Das GGA ist Anstellungsträger der dort Mitarbeitenden.

§ 3

Organe

Die Organe des Gemeinsamen GemeindeAmtes sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Geschäftsführung.

Der Vorstand ist die Gemeinsame Versammlung im Sinne von § 13 VbG.

§ 4

Vorstand

(1) Das GGA wird durch den Vorstand geleitet.

(2) Jede Trägergemeinde entsendet in den Vorstand

- bis zu 3.000 Gemeindemitgliedern 1 Vertreter,
- ab 3.000 Gemeindemitgliedern 2 Vertreter.

(3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

(4) Jeweils in der ersten Presbyteriumssitzung nach einer Presbyteriumswahl benennen und entsenden die beteiligten Presbyterien ihre Vertreter. Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und ordinierten Theologen darf die Anzahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

Scheidet eine Person, die als Presbyterin oder Presbyter bzw. als Pfarrerin oder Pfarrer in den Vorstand berufen wurde, aus dem Presbyterium aus, endet die Vertretungsberechtigung mit dem Ausscheiden. Das Presbyterium benennt unverzüglich für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzperson.

(5) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt in der Regel die Geschäftsführung beratend teil.

(6) Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung des Vorstandes gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes über die Presbyterien entsprechend.

(7) Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung der oder des Vorsitzenden, im Übrigen nach Bedarf, zusammen. Der Vorstand muss innerhalb eines Monats zu einer Sitzung einladen, wenn eine Trägergemeinde dieses verlangt.

(8) Die Sitzungen des Vorstandes werden von ihrer bzw. ihrem Vorsitzenden geleitet.

(9) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied unterzeichnen.

§ 5

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat über die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben der Gemeinsamen Versammlung nach § 16 Abs. 2 VbG zu entscheiden. Darüber hinaus ist er zuständig für:

- a) Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden aus der Mitte des Vorstandes,
- b) Wahl einer bzw. eines stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte des Vorstandes,
- c) Wahl der Geschäftsführung,
- d) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsführung,
- e) der Vorstand hat folgende Rechte:
 1. Verfügung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, soweit dies nicht auf die Geschäftsführung übertragen ist,
 2. Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden einschließlich der Geschäftsführung,
 3. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeitenden im Rahmen des Stellenplanes.

§ 6

Geschäftsführung

(1) Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer im Sinne des § 15 VbG.

(2) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Der Geschäftsführung obliegt die Leitung der Fachdienste und die Aufsicht über den Dienstbetrieb innerhalb des GGA.

Zu den Aufgaben der Geschäftsführung zählen:

1. Erledigung des Schriftverkehrs im Rahmen der satzungsmäßigen Zuständigkeiten mit abschließender Zeichnungsbefugnis,
2. Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden,
3. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.

§ 7

Vertretung

Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten sind von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 8

Finanzierung, Haushalt, Verwaltung

(1) Die Kosten für die Aufgabenerfüllung und den Betrieb des GGAs werden aufgebracht aus Verwaltungskostenbeiträgen und Kostenerstattungen der Evangelischen Kirchengemeinde Kirschweiler und den sonstigen angeschlossenen Körperschaften und Einrichtungen und aus sonstigem Ersatz. Die verbleibenden Kosten werden im Verhältnis der Gemeindemitglieder von den Evangelischen Kirchengemeinden Idar und Oberstein getragen.

Für die Kostenverteilung maßgeblich ist immer die Zahl der Gemeindemitglieder am 30. Juni des Vorjahres.

(2) Näheres wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Kirchengemeinden geregelt.

(3) Für das GGA ist für jedes Jahr ein Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan aufzustellen.

(4) Die Bearbeitung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung sowie der Personalsachbearbeitung, die über den Grundleistungskatalog des Gemeinsamen GemeindeAmtes hinausgehen, obliegen dem Verwaltungsamt des Ev. Kirchenkreises Birkenfeld.

§ 9

Rechte und Pflichten der angeschlossenen Kirchengemeinden

(1) Die den Leitungsorganen der angeschlossenen Körperschaften und Einrichtungen obliegenden Rechte und Pflichten bleiben auch für die dem GGA übertragenen Geschäftsbereiche durch diese Satzung unberührt.

(2) Die dem GGA übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Körperschaft und Einrichtung gesondert auszuführen. Die Buch- und Vermögensbestände sind getrennt auszuweisen und nur den jeweils Berechtigten zugänglich.

§ 10

Anschluss und Auflösung

(1) Der Anschluss von weiteren Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen an das GGA kann auf Antrag der Beitretenden erklärt werden. Die Presbyterien aller Trägergemeinden müssen dem Antrag zustimmen.

(2) Im Falle des Beitritts weiterer Trägergemeinden erfolgt unverzüglich eine Neubildung des Vorstandes mit der Maßgabe des § 4 dieser Satzung.

(3) Die Annahme eines Antrages auf Ausscheiden aus dem GGA bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes. Der Trägergemeinde steht die Möglichkeit offen, gegen eine sein Ausscheiden ablehnende Entscheidung den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Birkenfeld anzurufen, der als Schiedsstelle endgültig entscheidet.

(4) Für den Fall, dass sich das GGA auflöst, werden alle Mitarbeitenden auf vorhandene Trägergemeinden nach dem Kostenschlüssel aufgeteilt.

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Über Satzungsänderungen und die Satzungenaufhebung entscheiden die Leitungsorgane der Trägergemeinden durch übereinstimmenden Beschluss.

(3) Änderungen und Aufhebungen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

Idar-Oberstein, den 8. Januar 2008

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Idar

gez. Unterschriften

	Evangelische Kirchengemeinde Oberstein
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Kirschweiler
Siegel	gez. Unterschriften
	Genehmigt
Siegel	Düsseldorf, den 5. Februar 2008 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

Stiftung der Evangelischen Reformationskirchengemeinde Neuss

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Reformationskirchengemeinde Neuss hat durch Beschluss vom 22. August 2005 die Stiftung der Evangelischen Reformationskirchengemeinde Neuss errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- 1.1 Die Stiftung trägt den Namen Stiftung der Evangelischen Reformationskirchengemeinde Neuss.
- 1.2 Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Neuss.

§ 2

Zweck

- 2.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der Arbeit der Evangelischen Reformationskirchengemeinde Neuss, insbesondere bei der Vermittlung christlicher Werte. Dies wird vor allem erreicht durch die Förderung aller gegenwärtiger und zukünftiger Arbeits- und Aufgabenfelder der Evangelischen Reformationskirchengemeinde Neuss, insbesondere bezogen auf die Bereiche Kinder- und Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Kirchenmusik und andere christlich-kulturelle Aktivitäten, ökumenische Arbeit und Pflege von Gruppenarbeiten sowie der Verbesserung und Erweiterung der technischen und baulichen Ausstattung der Gemeindegebäude und Gemeindeeinrichtungen.
- 2.3 Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- 3.1 Das Stiftungsvermögen wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Reformationskirchengemeinde verwaltet und auf eigenen Konten getrennt vom übrigen Vermögen der Gemeinde geführt.
- 3.2 Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- 3.3 Das Stiftungsvermögen beträgt anfänglich 10.400 Euro.

§ 4

Verwendung der Erträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Kuratorium

- 6.1 Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- 6.2 Das Kuratorium besteht aus bis zu neun Mitgliedern, die vom Presbyterium berufen werden. Mindestens ein Mitglied muss dem Presbyterium angehören.
- 6.3 Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.
- 6.4 Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt zwei Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich. Mitglieder des Kuratoriums können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- 6.5 Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- 6.6 Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
- 6.7 Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- Das Kuratorium ist berechtigt und verpflichtet,
- 7.1 das Stiftungsvermögen zu verwalten einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, wobei diese Aufgaben auch an fachkundige Dritte übertragen werden können,
 - 7.2 die Zuwendungsbestätigungen durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied rechtsverbindlich zu unterzeichnen,
 - 7.3 über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens sowie der Spenden und sonstiger Einnahmen bzw. Zuweisungen, die nicht dem Stiftungsvermögen zuwachsen, zu beschließen,
 - 7.4 einen Jahresbericht einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung dem Presbyterium und den Stiftern vorzulegen,

7.5 um Spenden und Zustiftungen zu werben.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

- 8.1 Unbeschadet der Rechte des Kuratoriums wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- 8.2 Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
- Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung der Stiftung,
 - Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflagen (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- 8.3 Entscheidungen des Kuratoriums kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- 8.4 Presbyterium und Kuratorium sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Kuratorium für nicht mehr sinnvoll gehalten wird, so kann es einen neuen Stiftungszweck beschließen.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 10

Auflösung

Das Kuratorium kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Reformationskirchengemeinde Neuss, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 12

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse oder Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung vom 29. Mai 2006 (KABl. S. 203) außer Kraft.

Neuss, den 20. August 2007

Evangelische Reformationskirchengemeinde
Neuss

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 19. Februar 2008
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Stiftungssatzung für die Kinderstiftung Quirl

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach hat durch Beschluss vom 26. November 2007 die „Kinderstiftung Quirl“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit mit Kindern, vorwiegend im Pfarrbezirk Stadtmitte der Ev. Kirchengemeinde Bergisch Gladbach. Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach fördern wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- Die Stiftung trägt den Namen „Kinderstiftung Quirl“.
- Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach mit Sitz in Bergisch Gladbach.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Arbeit mit Kindern vorwiegend in der Stadtmitte Bergisch Gladbach.
- Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Unterstützung des Bildungsangebotes für benachteiligte Kinder unter 14 Jahren,
 - Unterstützung der Arbeit der Kindertagesstätten und der Schulen,
 - Förderung der Erziehungskompetenz von Eltern,

- Förderung der musischen Erziehung (Musik, Kunst etc.),
- Förderung der naturwissenschaftlichen und sprachlichen Kenntnisse,
- Wertevermittlung/-orientierung,
- Förderung des Sozialverhaltens (Gewaltprävention),
- Förderung von Bewegung und Sport,
- Unterstützung von Fahrten zu außerschulischen Lernorten,
- Förderung der Zusammenarbeit bzw. Mithilfe von Schülern mit anderen Schülern.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 150.000,00 Euro und erhöht sich aus weiteren Zustiftungen des Stifters unter Lebenden wie von Todes wegen. Es wird als Treuhandvermögen der Kirchengemeinde Bergisch Gladbach verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um steuerbegünstigte Zwecke nachhaltig zu erfüllen, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern.

Geborene Mitglieder sind:

Der Stifter, Wilhelm Fiebiger, und der jeweilige Pfarrer der Gnadenkirche in Bergisch Gladbach Stadtmitte.

Die übrigen Mitglieder werden vom Presbyterium gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben.

(3) Vorsitzender des Stiftungsrates ist zu seinen Lebzeiten der Stifter. Danach wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(5) Alle Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(7) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(8) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(9) Der Stiftungsrat kann mit schriftlicher Zustimmung aller Vorstandsmitglieder ohne Versammlung wirksame Beschlüsse fassen. Vorstandsmitglieder können sich durch andere, schriftlich bevollmächtigte Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung einer Versammlung vertreten lassen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Verwaltungsamt übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,
- d) die jährliche Einladung des Stifters zu einer Zusammenkunft, sofern er nicht dem Stiftungsrat angehört,
- e) die Zuwendungsbestätigungen werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Stiftungsrates und durch ein weiteres Mitglied rechtsverbindlich unterschrieben,
- f) für weitere Zustiftungen und Spenden zu werben und zwar auch durch eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet des Rechts des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,

- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 10

Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Bergisch Gladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 26. November 2007

Evangelische Kirchengemeinde
Bergisch Gladbach

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 20. Februar 2008
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Stiftungssatzung für die Bernd und Erika Banaszak-Stiftung

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach hat durch Beschluss vom 26. November 2007 die Bernd und Erika Banaszak-Stiftung errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit mit Kindern, Bedürftigen und Senioren in der Ev. Kirchengemeinde Bergisch Gladbach.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Bernd und Erika Banaszak-Stiftung“.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach mit Sitz in Bergisch Gladbach.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Arbeit mit Kindern, Bedürftigen und Senioren in der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung der Arbeit mit Kindern,
- die Unterstützung von Bedürftigen,
- die Förderung der Arbeit mit Senioren.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 10.000,00 Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Kirchengemeinde Bergisch Gladbach verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Mindestens vier Mitglieder werden vom Presbyterium gewählt. Sie müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören. Geborene Mitglieder sind die Stifter Bernd und Erika Banaszak.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Verwaltungsamt übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,
- d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.
- e) Die Zuwendungsbestätigungen werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Stiftungsrates und durch ein weiteres Mitglied rechtsverbindlich unterschrieben.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

- (1) Unbeschadet des Rechts des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
 - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
 - b) Änderung der Satzung,
 - c) Auflösung der Stiftung,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über

die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 10

Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Bergisch Gladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 26. November 2007

Evangelische Kirchengemeinde
Bergisch Gladbach

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 20. Februar 2008
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Evangelischen Beratungsstelle der Kirchenkreise Simmern-Trarbach und Trier

§ 1

Die Satzung der Evangelischen Beratungsstelle der Kirchenkreise Simmern-Trarbach und Trier vom 28. März 2003 und 5. Mai 2003, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom Juni 2003, wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kirchberg, den 10. November 2007

Kirchenkreis
Simmern-Trarbach
gez. Unterschriften

Siegel

Trier, den 10. November 2007

Kirchenkreis
Trier
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 28. Januar 2008
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung für das Diakonische Werk im Evangelischen Kirchenkreis Wied

I.

Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenkreis Wied

§ 1 Träger

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Wied ist Träger des Diakonischen Werkes im Evangelischen Kirchenkreis Wied, nachfolgend Diakonisches Werk genannt.

(2) Das Diakonische Werk hat seinen Sitz in Neuwied.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk ist beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Jesu Christi. Seine Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift, in Übereinstimmung mit den Grundartikeln der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Wahrung ihrer Ordnung.

(2) Durch das Diakonische Werk nehmen die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis ihren diakonischen Auftrag bei gemeindeübergreifenden Aufgaben gemeinsam wahr.

Bei Erfüllung der Aufgaben sucht das Diakonische Werk den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und anderen auf diesem Gebiet tätigen Einrichtungen.

(3) Aufgaben des Diakonischen Werkes sind:

- a) allgemeiner sozialer Dienst,
- b) Suchtberatung/psychosozialer Dienst,
- c) Schwangerenberatung und Schwangerschaftskonfliktberatung,
- d) Seniorenberatung,
- e) Schuldnerberatung und Verbraucherinsolvenzberatung,
- f) Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung,
- g) Ausländer- und Flüchtlingsberatung,
- h) Krankenhausseelsorge,
- i) Erholungsfürsorge für Kinder, Mütter, Familien und ältere Menschen,
- j) Veranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung der Gemeindediakonie und der Fortbildung der Mitarbeitenden im diakonischen Bereich,
- k) Organisation von Sammlungen,
- l) Förderung der Arbeit anderer diakonischer Dienste oder Einrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Wied, insbesondere durch Beratung und Vernetzung,
- m) Mitarbeit in kirchlichen und kommunalen Ausschüssen,
- n) Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Diakonie.

(4) Das Diakonische Werk übt die Geschäftsführung für die Evangelische Mobile Familienbildungsstätte aus.

Die Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeitenden übernimmt die Leitung des Diakonischen Werkes. Der Haushaltsplan für die Evangelische Mobile Familienbildungsstätte des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Wied wird im Haushalt des Kirchenkreises Wied geführt.

Die Kreissynode entscheidet über die Konzeption und deren Änderung.

(5) Das Diakonische Werk nimmt für den Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Wied die Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr und arbeitet mit den anderen örtlichen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen.

(6) Das Diakonische Werk hat, unbeschadet des diakonischen Auftrages der Kirchengemeinden, die diakonische Arbeit im Evangelischen Kirchenkreis Wied anzuregen und in Planung, Ausführung und fachlicher Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Mit der Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben verfolgt das Diakonische Werk unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Evangelische Kirchenkreis Wied erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes

fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Evangelische Kirchenkreis Wied ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und über dieses dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Mitarbeitende

(1) Der diakonische Auftrag der Kirche ist für die Arbeitsgebiete und die Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes verpflichtend.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes sollen der evangelischen Kirche angehören. Ausnahmen regeln sich nach den rechtlichen Bestimmungen der Ev. Kirche im Rheinland.

(3) Fachbereichsleitende müssen der evangelischen Kirche angehören.

§ 5

Organe

Organe des Werkes sind die Kreissynode, der Kreissynodalvorstand, der Geschäftsführende Ausschuss und die Geschäftsführung.

§ 6

Kreissynode

(1) Der Beschlussfassung durch die Kreissynode unterliegen:

- a) Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses,
- b) Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses,
- c) Feststellung der jährlichen Umlage der Kirchengemeinden für das Diakonische Werk,
- d) Feststellung des Stellenplanes des Diakonischen Werkes,
- e) Feststellung der Jahresabschlüsse,
- f) Entlastung der an der Ausführung des Wirtschaftsplanes und an der Kassenverwaltung Beteiligten,
- g) Aufnahme von Darlehen,
- h) die Gründung selbstständiger diakonischer Einrichtungen und die Besetzung der Organe dieser Einrichtungen
- i) Änderung der Satzung. Werden dem Diakonischen Werk durch Änderung der Satzung Aufgaben übertragen, so hat die Kreissynode zugleich einen Beschluss zur Finanzierung zu fassen.

(2) Die Kreissynode nimmt den jährlichen Bericht der Geschäftsführung zur Kenntnis.

§ 7

Kreissynodalvorstand

Der Kreissynodalvorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Wahl der Diakoniefarrerin oder des Diakoniefarrers,
- b) Bestellung einer stellvertretenden Geschäftsführung,
- c) Aufsicht gegenüber dem Geschäftsführenden Ausschuss,
- d) Feststellung der Wirtschaftspläne und der Jahresrechnung,
- e) Entscheidung über die Abschlussprüfung gemäß § 144 Verwaltungsordnung,

f) Entgegennahme des halbjährlichen Berichtes der Geschäftsführung,

g) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten,

h) Entscheidung über Bauvorhaben,

i) Entscheidung zur Mitgliedschaft des Diakonischen Werkes in sozialen und diakonischen Einrichtungen.

§ 8

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss ist Fachausschuss im Sinne von Artikel 109 der Kirchenordnung. Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, die mehrheitlich der Kreissynode angehören müssen.

Die Anzahl der Pfarrstelleninhabenden darf die Anzahl der zum Presbyteramt wählbaren Gemeindeglieder nicht übersteigen.

Ein Mitglied soll dem Kreissynodalvorstand angehören.

Mitarbeitende des Diakonischen Werkes können nicht als stimmberechtigte Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses gewählt werden.

(2) Die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes nimmt in der Regel an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

(3) Die Amtszeit des Geschäftsführenden Ausschusses beträgt vier Jahre. Der Geschäftsführende Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl durch die Kreissynode im Amt.

(4) Der Geschäftsführende Ausschuss tagt in der Regel monatlich.

(5) In dringenden Fällen, bei denen die Einberufung des Geschäftsführenden Ausschusses nicht möglich ist, veranlasst die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten das Erforderliche. Die Entscheidung ist den Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen und muss in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses bestätigt werden.

(6) Die Vorbereitung der Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses und der regelmäßige Kontakt zur Geschäftsführung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses und die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes sind zu gegenseitiger Information verpflichtet.

§ 9

Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses

Der Geschäftsführende Ausschuss ist zuständig für:

- a) Aufsicht über die Geschäftsführung,
- b) Aufnahme und Einstellung von Aufgaben der in § 2 (3) der Satzung genannten Arbeitsbereiche des Diakonischen Werkes. Der Kreissynodalvorstand ist frühzeitig zu informieren, der Kreissynode ist spätestens bei der nächsten Tagung zu berichten.

Eine Aufnahme von Aufgaben ist nur möglich, wenn entstehende Kosten gedeckt sind,

- c) Entgegennahme des Berichtes der Geschäftsführung,
- d) Vorlage der Wirtschaftspläne an den Kreissynodalvorstand,
- e) Vorlage der Jahresabschlüsse an den Kreissynodalvorstand zur Weiterleitung an die Kreissynode,

- f) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes mit Ausnahme der Geschäftsführung und deren Stellvertretung,
- g) Vorschlag für die Wahl der Diakoniefarrerin oder des Diakoniefarrers,
- h) Aufstellung einer Geschäftsordnung für das Diakonische Werk,
- i) Vorlage an den Kreissynodalvorstand zur Mitgliedschaft des Diakonischen Werkes in sozialen und diakonischen Einrichtungen,
- j) Entscheidungen in Angelegenheiten, die in ihrer Bedeutung über die laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes hinausgehen.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes ist der Diakoniefarrerin oder dem Diakoniefarrer übertragen.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Sie ist in diesem Rahmen verantwortlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Diakonischen Werkes und die Beachtung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung.
- Sie berichtet dem Geschäftsführenden Ausschuss, dem Kreissynodalvorstand und der Kreissynode. Dabei ist die Geschäftsführung zu regelmäßigem Kontakt zur oder zum Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses und zu gegenseitiger Information verpflichtet.
- (3) Der Geschäftsführung ist die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes übertragen.
- (4) Die Geschäftsführung stellt die Wirtschaftspläne und die Jahresabschlüsse auf.
- (5) Das Diakonische Werk wird durch die Geschäftsführung in der Öffentlichkeit vertreten.
- (6) Die Geschäftsführung zeichnet gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses rechtsverbindlich für das Diakonische Werk.

§ 11

Finanzierung

- (1) Das Diakonische Werk finanziert sich aus Leistungsentgelten, öffentlichen Zuschüssen, Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen, sonstigen Einnahmen und der Umlage der Kirchengemeinden.
- (2) Das Diakonische Werk nimmt seine Aufgaben auf der Grundlage der Wirtschaftspläne wahr.
- (3) Das Diakonische Werk wird als Sondervermögen des Evangelischen Kirchenkreises Wied betriebswirtschaftlich geführt.

II.

Ausschuss für Gemeindediakonie

§ 12

Zusammensetzung

- (1) Zur Unterstützung und Förderung der diakonischen Arbeit in den Kirchengemeinden wird ein Ausschuss für Gemeindediakonie gebildet. Der Ausschuss für Gemeindediakonie gewährleistet die Zusammenarbeit zwischen dem Diakoni-

schen Werk und den Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Wied.

(2) Dem Ausschuss für Gemeindediakonie gehören an:

- a) die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- b) je ein Mitglied aus den Presbyterien, das von diesen entsandt wird.
- c) Bis zu drei weitere sachkundige und zum Presbyteramt wählbare Gemeindemitglieder können durch den Kreissynodalvorstand berufen werden.

(3) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses können beratend an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.

(4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre und entspricht der Amtszeit der Kreissynode.

(5) Der Ausschuss tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Ansonsten gelten für die Sitzungen des Ausschusses für Gemeindediakonie die Bestimmungen der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes für die Presbyterien sinngemäß.

§ 13

Aufgaben

- (1) Der Ausschuss für Gemeindediakonie beobachtet und verstärkt die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Wied und die Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden und dem Diakonischen Werk.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Festlegung von Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden und dem Diakonischen Werk zur Vorlage an die Kreissynode,
 - b) Vorschläge für die Wahrnehmung einzelner diakonischer Aufgaben in Kirchengemeinden durch das Diakonische Werk.

III.

Schlussbestimmungen

§ 14

Auflösung

Der Evangelische Kirchenkreis Wied hat bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes dessen Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die von der Kreissynode am 3. Juli 2004 beschlossene Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Wied außer Kraft.

Neuwied, den 1. Juli 2006

Evangelischer Kirchenkreis
Wied

Siegel

gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, den 12. Februar 2008
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Fortbildungsseminare des Rheinischen
Verbandes der Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen
Verwaltungsdienst**

777995
Az. 13-70-2
Düsseldorf, 8. Februar 2008

Der Rheinische Verband der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst (RVM) bietet im Jahr 2008 folgende Fortbildungsseminare für Mitarbeitende ohne Verwaltungsprüfung an:

Thema: NKF/Verwaltungsordnung
Termin: 28.–30.4.2008
Referent: Harald Zinke
Kosten: 200 Euro für Mitglieder, 230 Euro für Nichtmitglieder (einschl. Unterkunft und Verpflegung)
Tagungsort: Ev. Bildungsstätte Haus Bierenbach, 51588 Nümbrecht-Bierenbachtal

Thema: NKF/Verwaltungsordnung
Termin: 7.–9.5.2008
Referent: Harald Zinke
Kosten: 200 Euro für Mitglieder, 230 Euro für Nichtmitglieder (einschl. Unterkunft und Verpflegung)
Tagungsort: Ev. Bildungsstätte Haus Bierenbach, 51588 Nümbrecht-Bierenbachtal

Thema: Einführung in die Grundkenntnisse der kaufmännischen Buchführung
Termin: 26.–28.5.2008
Referent: Horst Rothfuchs
Kosten: 100 Euro für Mitglieder, 145 Euro für Nichtmitglieder (zzgl. Übernachtungskosten, wenn notwendig)
Tagungsort: Völklingen

Thema: NKF/Verwaltungsordnung
Termin: 29.9.–1.10.2008
Referent: Harald Zinke
Kosten: 100 Euro für Mitglieder, 145 Euro für Nichtmitglieder (zzgl. Übernachtungskosten, wenn notwendig)
Tagungsort: Ottweiler

Anmeldungen werden erbeten mit Name, Vorname, Dienststelle, dienstlicher Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie Seminarbezeichnung und Seminardatum an die Geschäftsstelle des RVM, Postfach 10 14 29, 47404 Moers, oder per E-Mail: rvm@rvm-hompape.de oder per Fax: (0 28 41) 10 02 80.

Das Landeskirchenamt

**Lehrgang für Schriftgutverwaltung
vom 5. bis 7. Mai 2008
im FFFZ Düsseldorf**

779937
Az. 04-42-4
Düsseldorf, 11. Februar 2008

Das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland lädt zum Lehrgang über Schriftgutverwaltung und Aktenführung vom 5. bis 7. Mai 2008 ein. Das Tagungshaus ist das Film- Funk-Fernsehzentrum, Kaiserswerther Straße 450, 40403 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 80-1 50.

Die Themenschwerpunkte bilden die Rechnungsprüfung, die Übungen mit dem neuen Einheitsaktenplan sowie das Zeitmanagement im Büro.

Das Programm sieht im Einzelnen folgenden Ablauf vor:

Montag, 5. Mai 2008

Anreise
15.00 Uhr Johannes Göhler, Rechnungsprüfungsamt:
Rechnungsprüfung und Schriftgutverwaltung

Dienstag, 6. Mai 2008

9.00 Uhr Andacht
9.15 Uhr Michael Hofferberth, Landeskirchliches Archiv:
Übungen mit dem neuen Einheitsaktenplan für die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, das Landeskirchenamt und sonstige Einrichtungen der Ev. Kirche im Rheinland
15.00 Uhr Michael Hofferberth, Landeskirchliches Archiv:
Fortsetzung der Übungen mit dem Einheitsaktenplan

Mittwoch, 7. Mai 2008

9.00 Uhr Andacht
9.15 Uhr Beate Deutschendorff, Ev. Kirchengemeinde Engers:
Zeitmanagement im Büro (Gemeindefsekretariat)
11.45 Uhr Abschlussgespräch
Abreise nach dem Mittagessen

Das landeskirchliche Archiv muss auf Grund der Richtlinien zur Erhebung von Teilnehmerbeiträgen einen Unkostenbeitrag von insgesamt 65,00 Euro erheben.

Ihre verbindliche Anmeldung erbitten wir bis zum 18. April 2008 an das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Nach Ablauf der Frist erhalten Sie eine schriftliche Zu- oder Absage. Deshalb bitten wir Sie, nach Ihrer Anmeldung noch keine Zahlung vorzunehmen. Die Rechnung wird Ihnen während des Lehrgangs ausgehändigt.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir bei einer nachträglichen Absage Ihrerseits die uns entstehenden Ausfallgebühren in Rechnung stellen müssen.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

782835

Az. 04-23-0:Siegel-LKA Düsseldorf, 25. Februar 2008

Das Siegel der Evangelischen Kirche im Rheinland mit dem Bezeichen zwei Punkte nebeneinander wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Prädikant Michael Flick, Kirchengemeinde Monschau, Kirchenkreis Aachen, am 9. Februar 2008.

Prädikantin Kerstin Kuppig, Kirchengemeinde St. Johann, Kirchenkreis Saarbrücken, am 27. Januar 2008.

Pfarrer z.A. Oliver Meyhöfer am 13. Januar 2008 in der Kirchengemeinde Walsum-Vierlinden, Kirchenkreis Moers.

Prädikant Achim Rothe, Kirchengemeinde St. Hubert, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, am 20. Januar 2008.

Prädikantin Kerstin Schwefing, Kirchengemeinde Wesel, Kirchenkreis Wesel, am 10. Februar 2008.

Prädikant Michael Veeck, Kirchengemeinde Meddersheim, Kirchenkreis An Nahe und Glan, am 20. Januar 2008.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Jürgen Sohn mit Wirkung vom 1. Februar 2008 in die landeskirchliche Pfarrstelle eines theologischen Dezenten im Landeskirchenamt.

Pfarrerin Meike Rudolph mit Wirkung vom 15. Februar 2008 die 5. Pfarrstelle der Friedens-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf.

Pfarrer Stephan Schmidlein mit Wirkung vom 1. März 2008 die 8. Pfarrstelle der Evangelischen Gemeinde zu Düren, Kirchenkreis Jülich.

Freistellung:

Pfarrerin Elke Drossmann, Kirchengemeinde Wetzlar (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 2008 bis zum 31. Januar 2014 unter Verlust der Pfarrstelle.

Abberufungen:

Pfarrer Martin Steffens, Kirchenkreis Koblenz (8. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2008.

Pfarrer Helmut Tschöpe, Kirchengemeinde Langenberg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Niederberg, mit Wirkung vom 1. März 2008.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Alexandra Eva Bauer, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin i.K.

Axel Knappmeyer, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, zum Studienrat z.A. i.K. im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Nina Köveker, Wilhelmine-Fliedner-Realschule Hilden, zur Lehrerin z.A. i.K. im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Hans Georg Kreuseler vom Evangelischen Gemeindeverband Koblenz zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Christian Preutenborbeck vom Kirchenkreis Jülich zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat.

Entlassen:

Pastor im Sonderdienst Holger Johannes mit Ablauf des 31. Januar 2008.

Pastor im Sonderdienst Ernst Albrecht Keller mit Ablauf des 31. Januar 2008.

Pfarrerin im Probedienst Irmela Lutterjohann-Zizemann mit Ablauf des 26. Januar 2008.

Pastorin im Sonderdienst Sabine Purpus mit Ablauf des 8. März 2008.

Freistellungen im Altersteildienst:

Kirchenrat Pfarrer Klaus Rudolph, Landeskirchenamt, vom 1. März 2008 bis 28. Februar 2010.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Jürgen Stadtkowski, Verwaltungsverband Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach, vom 1. März 2008 bis 28. Februar 2010.

Eintritt in den Ruhestand:

Oberstudienrätin i.K. Annette Blum, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, mit Ablauf des 31. Januar 2008.

Oberstudienrat i.K. Jürgen von der Burg, Bodelschwingh-Gymnasium Herchen, mit Ablauf des 31. Januar 2008.

Pfarrer Martin Dörnenburg, Apostel-Kirchengemeinde Bonn-Tannenbusch, Kirchenkreis Bonn, mit Wirkung vom 1. März 2008.

Pfarrer Wolfgang Piechota, Kirchenkreis An Nahe und Glan, mit Wirkung vom 1. März 2008.

Errichtung einer Pfarrstelle:

Beim Kirchenkreis An der Agger ist mit Wirkung vom 1. Januar 2008 eine 11. Pfarrstelle, Erteilung ev. Religionslehre an Gymnasien, errichtet worden.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Kirchengemeinde Essen-Überruhr, Kirchenkreis Essen-Süd, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2008 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.



*Lasst uns festhalten an dem Bekenntnis der Hoffnung
und nicht wanken.
Hebräer 10,23*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Wolfgang Eigemann, am 23. Januar 2008, zuletzt Diakoniepfarrer im Kirchenkreis Duisburg, geboren am 17. Dezember 1939 in Duisburg-Meiderich, ordiniert am 13. November 1966 in Duisburg-Hochfeld.

Pfarrer i.R. Hermanus Herfkens, am 16. Oktober 2007 in Swisttal, zuletzt Pfarrer in der Evangelischen Kirchengemeinde Oberwinter, geboren am 26. August 1925 in Breukelen-Nijenrode/Niederlande, ordiniert am 7. April 1957 in Oberhausen.

Pfarrer i.R. Dr. Reinhard Krause, am 20. Dezember 2007, zuletzt Pfarrer in der Evangelischen Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf, geboren am 30. Juni 1930 in Berlin, ordiniert am 12. Oktober 1958 in Düsseldorf.

Pfarrstellenausschreibungen:

In der Kirchengemeinde Engelskirchen, Kirchenkreis an der Agger, ist die Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100 Prozent zum 1. Januar 2009 durch das Presbyterium neu zu besetzen. Engelskirchen liegt im Einzugsbereich von Köln an der Grenze zum Bergischen Land. Die Evangelische Kirchengemeinde Engelskirchen ist eine Flächengemeinde am Rande des Kirchenkreises. Sie ist eine Diasporagemeinde mit 2.407 Gemeindegliedern, zu der zwei Predigtstätten, zwei Gemeindehäuser, ein Kindergarten und ein Friedhof gehören. Es wird ein Krankenhaus und eine Rehabilitationsklinik betreut, wobei die Besuchsdienste durch die Gemeindeferentin durchgeführt werden, während der Pfarrer die regelmäßigen Gottesdienste hält. Die Gemeinde verfügt über Bläser- und Gospelchor. Die Gemeinde wünscht sich eine erfahrene Gemeindepfarrer/in einen erfahrenen Gemeindepfarrer, die/der ihren/seinen Wohnsitz in Engelskirchen nimmt; ein Pfarrhaus wird zur Verfügung gestellt. Alle weiterführenden Schulen sind vor Ort vorhanden. Wir erwarten eine gute Predigerin/ einen guten Prediger, die/der mit Freude und theologischer Kompetenz Gottesdienste gestaltet und bereit ist, die vielfältigen pastoralen Dienste in einer Einzelpfarrstelle zu übernehmen. Die Gemeinde hat sich darum bemüht, durch Gründung von Förderverein und Stiftungen finanzielle Spielräume zu erschließen. Sie erwartet von ihrer Pfarrerin oder ihrem Pfarrer, dass sie/er hierbei engagiert mitarbeitet. Sie/Er sollte eine gute Seelsorgerin/ein guter Seelsorger sein, auf Einzelne und Gruppen offen und einladend zugehen und motivierend mit Ehrenamtlichen zusammenarbeiten. Die Jugendarbeit soll ihr/ihm am Herzen liegen. Die Gemeinde wünscht sich, dass die gute ökumenische Zusammenarbeit mit evangelischem Profil engagiert fortgeführt wird. Sie/Er sollte Verständnis für die rheinische Lebensart mitbringen. Die neue Pfarrerin/den neuen Pfarrer erwarten eine aufgeschlossene Gemeinde, ein engagiertes Presbyterium und ein aktiver Mitarbeiterkreis. Die

Atmosphäre in der Gemeinde ist geprägt durch den Wunsch, einander zu helfen und füreinander einzustehen. Weitere Informationen finden sich auf der Homepage der Kirchengemeinde unter www.kirche-engelskirchen.de. Nähere Informationen erhalten Sie beim Vorsitzenden des Presbyteriums Pfarrer Helmut Ospelkaus, Tel. (0 22 63) 90 17 33, und der stellvertretenden Vorsitzenden Ute Kurth, Tel. (0 22 63) 90 14 93, nach 19:00 Uhr). Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an die Evangelische Kirchengemeinde Engelskirchen über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Pfarrer Jürgen Knabe, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ruhrort-Beeck im Kirchenkreis Duisburg ist zum 1. März 2008 im eingeschränkten Dienst mit 75 % auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Für die Zukunft ist beabsichtigt, diese Pfarrstelle um einen zusätzlichen Auftrag zur Erteilung evangelischer Religionslehre an einer Realschule im Stadtteil Beeck mit einem Stundenumfang von sechs Wochenstunden aufzustocken. Der Bekenntnisstand der Gemeinde, die im Jahre 2003 aus fünf Gemeinden entstanden ist, ist uniert. Die Gemeinde Ruhrort-Beeck liegt im Duisburger Norden und umfasst sechs Stadtteile (Beeck, Beeckerwerth, Bruckhausen, Ostacker, Laar, Ruhrort). Zum Pfarrbezirk gehören die Stadtteile Ruhrort und Laar. Seelsorgerlich zu betreuen sind ca. 1.850 von 7.060 Gemeindegliedern. Über den üblichen Pfarrdienst hinaus wünscht sich die Gemeinde, eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der bereit ist, die interreligiösen und interkulturellen Kontakte sowie die Beziehungen zum Binnenschifferdienst und der niederländischen Gemeinde zu pflegen. Nach schwierigen Umbruchsituationen im Pfarrbezirk suchen wir eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich in dem Prozess des Gemeindeaufbaus und die Weiterentwicklung der Stadtteilarbeit einbringt. Die Arbeit in den Stadtteilen wird von engagierten Gemeindegliedern in den bezirklichen Gemeindebeiräten mitgetragen. Unsere Vision, als Gemeinde Ruhrort-Beeck in der Stadt, finden Sie, wie weitere Informationen, auf der Internetseite www.ruhrort-beeck.de. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Remagen-Sinzig sucht zur Wiederbesetzung einer 75 %-Pfarrstelle im Pfarrbezirk I in Remagen zum 1. Juni 2008 eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Die Pfarrstelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Kirchengemeinde Remagen-Sinzig liegt im Einzugsbereich von Bonn und Koblenz im Mündungsgebiet der Ahr in den Rhein. Mit ihren ca. 4.600 Mitgliedern unterteilt sie sich in zwei Pfarrbezirke: Im Pfarrbezirk I Remagen und Kripp leben etwa 1.700 Mitglieder. Der Pfarrbezirk II Sinzig umfasst ca. 2.900 Gemeindeglieder in der Kernstadt Sinzig und weiteren fünf Ortsteilen. Dieser Pfarrbezirk weist eine ganze Pfarrstelle auf. Es besteht weiterhin eine Schulpfarrstelle, die den Religionsunterricht an der Realschule sicherstellt. Im Bereich des Pfarrbezirks I befinden sich ein Krankenhaus, eine Fachhochschule und ein Altenheim. Die Gemeinde ist sehr lebendig und verfügt über eine Vielzahl von Gruppen, Hauskreisen, eine Kantorei und einen Gospelchor sowie einen engagierten Stab von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Mittelfristige Zielvorstellungen für die Gemeindeaktivitäten hat die Gemeinde in ihrer Gemeindekonzeption formuliert, die in regelmäßigen Abständen angepasst wird. Im Gemeindeteil Remagen gibt es einen Eine-Welt-Laden und

eine gut besuchte Bücherei. Zu den Wünschen, die die Gemeinde mit der Besetzung der Pfarrstelle verbindet, gehören vor allem Kompetenz in der Seelsorge, bei der Gottesdienstgestaltung und konkrete Predigten mit Bezug zum täglichen Leben. Weiterhin wünschen wir uns gelebten Glauben, verbunden mit Authentizität, Kollegialität, Offenheit und Ehrlichkeit. Bereitschaft zur Übernahme von Leitungsaufgaben, Entscheidungsstärke und Anstöße für Gemeindeaufbau sind uns ebenfalls wichtig. Die Gemeinde erwartet eine gute, bezirksübergreifende Zusammenarbeit mit den anderen Pfarrern und Pfarrerinnen sowie den hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Da sich die Jugendarbeit im Aufbau befindet, ist hier die Zusammenarbeit mit der hauptamtlichen Fachkraft besonders gewünscht. Die Pfarrerin/Der Pfarrer sollte zu Kooperationen mit evangelischen Nachbargemeinden bereit sein. Die gute Zusammenarbeit mit den katholischen Nachbargemeinden in Remagen und Kripp soll fortgeführt werden. Es besteht eine ökumenische Vereinbarung. Die Gemeinde muss sich den Sparanforderungen in besonderem Maße stellen. Daher sind Kreativität, Flexibilität und Teamfähigkeit erforderlich. Ihre Bewerbung richten Sie bitte drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Pfarrer Udo Grub, Vorsitzender des Presbyteriums bis zum 2. April, Tel. (0 26 42) 90 06 13, oder Pfarrerin Kerstin Lüdke, Tel. (0 26 42) 99 11 80, und auf unserer Homepage www.evresi.de.

Pfarrstellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Der Kirchenkreis An der Agger schreibt zum Beginn des Schuljahres 2008/2009 (8. August 2008) zehn Stunden Erteilung evangelischer Religionslehre am Gymnasium Grotenbach in 51643 Gummersbach aus. Im Unterricht sind die verschiedenen kirchlichen Beheimatungen der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis mit dem Kirchenkreis im Umfang von circa 40% einer vollen Stelle. Der Unterrichtseinsatz ist in der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II vorgesehen. Bei Interesse können zu diesen Stunden sechs weitere Stunden an einer Gummersbacher Realschule, Realschule Steinberg, vergeben werden, so dass 60% einer vollen Stelle erreicht werden könnten. Für die Vergabe der Unterrichtsstunden ist eine Lehrprobe vor der Abteilung Erziehung und Bildung des Landeskirchenamtes und der Bezirksregierung Köln nach den Kriterien Sekundarstufe II obligatorisch. Deshalb sollten die Bewerberinnen und Bewerber über Unterrichtserfahrung an einer öffentlichen Schule verfügen. Gewünscht ist über den eigentlichen Unterricht hinaus ein Engagement in der Schulseelsorge wie auch bei den Projekten des Schulsekretariates. Die Wohnsitznahme im Kirchenkreis und die Anbindung an eine Kirchengemeinde werden erwartet. Bewerben können sich Theologinnen und Theologen mit zweitem kirchlichem Examen. Es werden für Berufseinsteiger/Berufseinsteigerinnen Qualifizierungsmaßnahmen angeboten. Nähere Auskünfte erteilt der Schulsekretär des Kirchenkreises Pfarrer Matthias Weichert, Tel. (0 22 61) 70 09 38. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises An der Agger, Pfarrer Jürgen Knabe, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach.

Zum 1. Juli 2008 ist die Stelle des Theologischen Vorstandes in der Königsberger Diakonie – Königsberger Diakonissen-Mutterhaus der Barmherzigkeit auf Altenberg in Wetzlar – neu zu besetzen. Wir sind eine Einrichtung der Mutter-

hausdiakonie Kaiserswerther Prägung und wurden 1850 in Königsberg (Preußen) gegründet. Nach Krieg und Vertreibung fand das Mutterhaus eine neue Heimat auf dem Altenberg bei Wetzlar. Wir unterhalten in Wetzlar, Braunfels und auf dem Altenberg insgesamt neun Altenhilfeeinrichtungen mit ca. 600 Plätzen, davon 400 Pflegeplätze in fünf stationären Pflegeeinrichtungen und einer Tagespflege. Zusätzlich sind wir Trägergesellschaft des ambulanten Pflegedienstes „Diakoniestation Wetzlar gemeinnützige Gesellschaft mbH“ mit einer solitären Kurzzeitpflegeeinrichtung (Krankenwohnung). Daneben bildet das Mutterhaus in seiner eigenen Altenpflegeschule Fachkräfte in der Altenhilfe aus, ebenso im Bereich der Hauswirtschaft. Außerdem unterhalten wir im Mutterhaus Altenberg ein diakonisches, geistliches und musikalisches Tagungszentrum. Insgesamt beschäftigt die Königsberger Diakonie zzt. 550 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Voll- und Teilzeit. Weiterhin engagieren sich ca. 150 Frauen und Männer im Ehrenamt. Wir suchen einen ordinierten Pfarrer oder einen ordinierten Pfarrer, die/der zusammen mit dem Kaufmännischen Vorstand die Leitungsverantwortung für das Gesamtwerk trägt. Der Vorstand wird jeweils für fünf Jahre berufen und ist dem Verwaltungsrat bzw. dem Kuratorium verantwortlich. Wir wünschen uns eine geistlich und fachlich qualifizierte Persönlichkeit, die die Anstellungsfähigkeit in einer Gliedkirche der EKD besitzt, gemeinsam mit dem Kaufmännischen Vorstand das Mutterhaus unternehmerisch nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unserer diakonischen Ausrichtung führen kann, Teamfähigkeit und Sozialkompetenz sowie Führungs- und Leitungskompetenz mitbringt, betriebswirtschaftliche Zusammenhänge versteht, würdigt und fördert, die Fähigkeit zu konzeptionellem Denken und zur Steuerung von Veränderungsprozessen besitzt. Das Aufgabengebiet umfasst neben der Gesamtleitung im Rahmen der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplanes insbesondere die theologisch-diakonische Ausrichtung der Arbeit, Verantwortung für Verkündigung und Seelsorge, Verantwortung für Personal- und Organisationsentwicklung, Mitwirkung bei der Angebots- und Konzeptentwicklung regionaler und integrativer Versorgungsnetze im Gesundheits- und Pflegewesen, Begleitung und Förderung der geistlichen Gemeinschaften (Diakonissen und Diakonische Schwestern- und Bruderschaft Altenberg), Vertretung der Einrichtung in den kirchlichen Gremien und der Öffentlichkeit, Verantwortung für die Fort- und Weiterbildung sowie die Zurüstung der Mitarbeiterschaft, Öffentlichkeitsarbeit. Wir bieten eine vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit, ein hoch motiviertes Team von leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, das an Problemlösungen mitarbeitet sowie Zukunftskonzepte mitentwickelt und -gestaltet, eine leistungsgerechte Vergütung auf der Grundlage der Pfarrerbesoldung; Dienstwohnung kann gestellt werden. Auskünfte erteilt Michael Redmer, Kaufmännischer Vorstand, Tel. (0 64 41) 2 06-1 21. Informationen zur Königsberger Diakonie: www.koenigsbergerdiakonie.de. Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung bis zum 27. März 2008 an: Königsberger Diakonie, z. Hd. des Verwaltungsratsvorsitzenden Hans-Jürgen Simon, Postfach 19 44, 35529 Wetzlar.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Kirchengemeinde Brühl (Rheinland) ist ab sofort, spätestens zum 1. August 2008, zunächst befristet bis Sommer 2012, eine B-Kirchenmusikerstelle mit 20 Wochenstunden zu besetzen. Die Gemeinde umfasst sechs Gottesdienststätten in drei Pfarrbezirken mit etwa 9.300 Gemeindegliedern. Die Bewerberin/Den Bewerber erwarten folgende Aufgaben: Organistendienst: sonntäglich zwei Gottesdienste, an ein bis

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Vertrieb@EKIR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

zwei Samstagen im Monat Kinder- und Seniorengottesdienste, außerdem Schulgottesdienste sowie Kasualien (kein Friedhofsdienst). Kantorendienst: Fortführung und Ausbau der Kinderchorarbeit (derzeit etwa 60 Kinder in drei Gruppen); musikalische Unterstützung der beiden gemeindeeigenen Kindertagesstätten; Mitarbeit und Gestaltung von Konzerten, Festgottesdiensten und Gemeindefeiern; die Leitung des Posaunenchores kann bei Interesse übernommen werden. Die Gemeinde wünscht sich eine offene, innovative und konstruktive Zusammenarbeit mit der Kantorin, der Pfarrerin und den Pfarrern. Brühl liegt zwischen Köln und Bonn, alle Schulformen und eine kommunale Musikschule befinden sich am Ort. Wegen der Ausdehnung der Gemeinde sollten Sie motorisiert sein. Eine Weimbs-Orgel (III/26), ein in diesem Jahr fertig zu stellender Orgelneubau (II,14, Wechselschleifen), weitere zwei- bzw. einmanualige Instrumente stehen zur Verfügung, außerdem Flügel, Cembalo, Keyboard sowie weitere Instrumente. Die Vergütung richtet sich nach BAT/KF. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitten wir an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Brühl, Mayersweg, 5–7, 50321 Brühl, bis 3. Mai 2008 zu richten. Vorstellungstermin ist der 4. Juni. Auskunft erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Wilhelm Buhren, Tel. (0 22 32) 4 34 66, und Kantorin Marion Köhler, Tel. (0 22 32) 76 05 17.

Sie verfügen über eine journalistische Ausbildung und haben Erfahrung im Umgang mit kirchlichen Gremien? Sie sind bereit, kirchliche Aktivitäten interessant und gewinnbringend gemeinsam mit einem Team in die Öffentlichkeit zu bringen? Und Sie sind außerdem Mitglied der evangelischen Kirche? Dann freuen wir uns über eine Bewerbung von Ihnen als Presse- und Öffentlichkeitsreferentin/Presse- und Öffentlichkeitsreferent mit einem Stellenumfang von 25 Wochenstunden zum 1. Juni 2008. Ihre Tätigkeit umfasst die Darstellung der Arbeit der 28 Kirchengemeinden sowie der Einrichtungen und Dienste des Kirchenkreises Moers in der Öffentlichkeit, die Information über Veranstaltungen, die Begleitung von Einrichtungen und Gemeinden im Kirchenkreis hinsichtlich der Außendarstellung, der Blick auf das CD, die Herstellung von Broschüren, Veranstaltungskalendern und Flyern sowie gemeinsam mit dem Superintendenten des Kirchenkreises und der Leitung des Referates die Konzeption und Kommunikation von öffentlichkeitsrelevanten Inhalten. Neben den klassischen Aufgaben einer Pressestelle erwarten wir Beratungskompetenz als auch Kontaktfreudigkeit im Umgang mit den

verschiedenen Bezugsgruppen und der hiesigen Presse. Das Entgelt richtet sich nach BAT-KF mit Kirchlicher Zusatzversorgung. Für Vorabinformationen steht Ihnen die Vorsitzende des Öffentlichkeitsausschusses, Gaby Giegold, Tel. (0 20 66) 38 07 68, gerne zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 2. April 2008 an den Kirchenkreis Moers, Gabelsbergerstraße 2, 47441 Moers.

Literaturhinweise:

Ulrike Winkler: Männliche Diakonie im Zweiten Weltkrieg. **Kriegserleben und Kriegserfahrung der Kreuznacher Bruderschaft Paulinum von 1939 bis 1945 im Spiegel ihrer Feldpostbriefe.** München: m-press 2007, XII, 458 S., Abb. (Forum Deutsche Geschichte 15) ISBN 978-3-89975-650-0

Uwe Kaminsky: **Foyer le Pont – vom Mädchenheim zum internationalen Begegnungszentrum in Paris.** Düsseldorf/Paris 2008, 96 S., Abb.

Französische Ausgabe: Le Foyer le Pont: du home pour jeunes filles au centre international de rencontre à Paris, 36 S.

Ulrich T. Christenn: **Atlas der christlichen Glaubensgemeinschaften in Wuppertal.** Ein Projekt der Bergischen Universität Wuppertal. Wuppertal: Born 2007, 192 S., Abb. ISBN 978-3-87093-092-9

Wilhelm Rott 25.1.1908 – 27.1.1967. Erinnerungen in Selbstzeugnissen, Zeitzeugenberichten und Dokumenten, hg. von Bettina Rott. Berlin: Pro Business 2007, 247 S., Abb. ISBN 978-3-86805-051-6

Rott war 1946–1966 Pfarrer und (ab 1959) Superintendent in Koblenz

Handbuch Gemeinde & Presbyterium. Leiten und Entscheiden, Red.: Roselies Hoffmann ...]. Düsseldorf: Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland 2008, 180 S., Abb. ISBN 978-3-87645-160-2

Evangelische Profile – erkennbar bleiben im Dialog. Ein Projekt des Evangelischen Schulreferats und Essener Schulen der Sekundarstufe II. Begleitbuch zur gleichnamigen Wanderausstellung der Evangelischen Kirche in Essen, Dietmar Klinke u. Winfried Bido (Hg.). Essen 2007, 106 S., Abb.

Lexikon kirchlicher Amtsbezeichnungen der Katholischen, Evangelischen und Orthodoxen Kirchen in Deutschland, Richard Puza (Hg.). Stuttgart: Hiersemann 2007, 322 S., Abb. ISBN 978-3-7772-0718-6